Die Organisation der Deutschen Gartenbauwirtschaft im Rahmen des Reichsnährstandes

Ein Beitrag zu den neuen Verwaltungsformen des Dritten Reiches

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Rudolf Nagel

1938

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch Würzburg

Angenommen auf Bericht
des Dozenten Dr. Friesenhahn
und des Geheimen Hofrats Professor Dr. Thoma.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0172

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1: Die Marktordnung 1

§ 2: Die Organisation der Gartenbauwirtschaft 2

1. Abschnitt.

§ 3: Der Begriff der kommunalen Selbstverwaltung und seine Elemente 6

I. Begriff und Wesen 6

II. Das Subjekt der Selbstverwaltung: Die Körperschaft des öffentlichen Rechts 7

III. Das Objekt der Selbstverwaltung: Die eigenen Angelegenheiten 9

IV. Die Staatsaufsicht 13

§ 4: Der Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft 14

I. Eigene Angelegenheiten 14

II. Der Träger der Selbstverwaltung 15

1) Die Körperschaft. Gemeinwille und genossenschaftliches Leben 15

2) Herrschaftliche Genossenschaft und Herrschaft . . . 22

3) Die Anstalt 23

III. Die Staatsaufsicht 24

§ 5: Einordnung des Verbandes und seiner Tätigkeit 26

2. Abschnitt.

§ 6: Die Rechtsnatur der allgemeinen Anordnungen 29

I. Verwaltungsverordnungen 30

II. Allgemeinverfügungen 31

III. Rechtsverordnungen zwingenden Rechts 31

IV. Rechtsverordnungen zwingend ergänzenden Charakters . . 33

V. Gruppenverordnungen 35

Ergebnis 37

Anhang.

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft 39

Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft . . 44

Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände 49

Literaturverzeichnis.

Baath: Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 177.

v. Braunmühl, L.: Der Werberat und das bürgerliche Recht. Archiv für Wettbewerbsrecht 1. Jahrgang (1935), 1. Heft, S. 6.

Bühler, Werner: Begriff und Formen der öffentlichrechtlichen Anstalt als verwaltungsrechtliches Institut. Zürich 1928.

Busch, Wolfgang: Wirtschaftliche Selbstverwaltung im Reichsnährstand. Düsseldorf 1936.

Dieckmann, Charlotte: Der Vorbehalt des Führerwillens und der Vorbehalt des Gesetzes im nationalsozialistischen Verfassungsrecht. Düsseldorf 1937.

Elleringmann, Rudolf: Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung. Berlin 1936.

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage 1928.

Forsthoff, Ernst: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat. Tübingen 1931.

Frank, Hans: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Friesenhahn, Ernst: Die Selbstverwaltung öffentlicher Genossenschaften, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 262.

Gerber, Hans: Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen Staate. Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 25 (1934), S. 82.

Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Bd. 1868.

Göppert, Heinrich: Das Recht der Börsen. Berlin 1932.

Haarkens, Rolf: Der Begriff des Standes. Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 26 (1935), S. 41.

Heckel, Johannes: Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts. Hamburg 1935.

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht. 1931.

— Rechtsformen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Verwaltungsarchiv Bd. 37 (1932), S. 301.

— Die Staatswirtschaft. Deutsches Volkstum (1933), S. 806.

— Die genossenschaftliche Berufsordnung. Blätter für deutsche Philosophie Bd. 7 (1933/34), S. 293.

— Die Gestalt des deutschen Sozialismus. 1934.

— Die Selbstverwaltung der Berufsstände, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 239.

— Verfassung. Hamburg 1937.

Huberti, Otto: Die kommunale Selbstverwaltung im Aufbau des dritten Reiches. Köln 1935.

Jacobi, Erwin: Die Verwaltungsverordnung. Handbuch des deutschen Staatsrechts von Anschütz-Thoma, 2. Bd. 1932, S. 255.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 3. Auflage, Berlin 1931.

Jerusalem, Franz W.: Das Verwaltungsrecht und der neue Staat. Festschrift für Rudolf Hübner (1935), S. 124.

Jess, Edmund: Die Körperschaft des öffentlichen Rechts im heutigen Staat. Dresden 1935.

Knauth, Rudolf: Gebiete und Formen der polizeilichen Betätigung, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 399.

Koellreutter, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.
Köttgen, Arnold: Deutsche Verwaltung. Leipzig 1936.
— Öffentliches Sachenrecht, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 433.
Krause, A. B.: Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Berlin 1935.
Lohmann, Karl: Grundsätze des neuen Gemeindeverfassungsrechts. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 95 (1935), S. 483.
Maunz, Theodor: Staatsbegriff und Verwaltung. Deutsches Recht 1935, S. 393.
Merkel, Hans: Die Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand. Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 77.
— Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung. Stuttgart, Berlin 1936.
Molitor, Erich: Deutsches Bauern- und Agrarrecht. Leipzig 1936.
Mönckmeier, Otto: Um ein neues Wirtschaftsrecht. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 375.
Münch, Kurt: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
Peters, Hans: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. Berlin 1926.
Raiser, Ludwig: Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hamburg 1936.
Rauber, Wilhelm: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft 1935, S. 75.
Reischle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes. Berlin 1934.
Rosin, Heinrich: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Annalen des Deutschen Reichs 1883, S. 265.
Siebert, Wolfgang: Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches (sozialrechtliches) Rechtsverhältnis. Deutsches Arbeitsrecht 1935, S. 95.
Schack, Friedrich: Das Problem des Verwaltungsaktes, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 317.
Scheuner, Ulrich: Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 82.
Schwalm, Ruth: Die Anstaltspolizei. Göttingen 1935.
Tatarin-Tarnheyden, Edgar: Das Reichskulturkammergesetz und seine grundsätzliche Bedeutung. Juristische Wochenschrift 1933, S. 2554.
Thoma, Richard: Der Polizeibefehl im Badischen Recht. 1. Teil. Tübingen 1906.
Tillmann: Zum Rechtscharakter der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Marktordnung. Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 847.
Tschierschky, S.: Besprechung des Buches von Münch, „Wirtschaftliche Selbstverwaltung". Kartellrundschau 34. Jahrgang (1936), S. 561.
v. Wedel, Hasso: Außenwirkung der Verwaltungsverordnung. Hamburg 1934.
Weidemann, Johannes: Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bei Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 185.
Wrede, Viktor: Staat und Wirtschaft. Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft 1935, S. 36.
Wolff, Reinhold: Organisation der landwirtschaftlichen Märkte. Kartellrundschau 32. Jahrgang (1934), S. 301.

RdRN. = Recht des Reichsnährstandes.
RNVbl. = Verkündungsblatt des Reichsnährstandes.

Einleitung.

§ 1: Die Marktordnung.

Die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes dienen der Durchführung der Marktordnung. Ziel der Marktordnung[1]) ist die Gestaltung des Marktes nach den Grunderfordernissen der Volkswirtschaft, Lösung der Ernährungswirtschaft aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem und Schaffung einer geordneten Bedarfsdeckungswirtschaft. Die Landwirtschaft soll aus dem Zusammenhang der freien Konkurrenzwirtschaft gelöst und in eine gebundene Wirtschaft überführt werden. Nicht das freie Spiel von Angebot und Nachfrage soll die Preisbildung und damit Erzeugung und Absatz bestimmen, sondern planmäßige Lenkung und Leitung der Wirtschaft soll dem deutschen Volke eine gesicherte Ernährungsgrundlage geben, die dem Bedarf entspricht, soll durch eine angemessene Vorratswirtschaft die Abhängigkeit der Lebensmittelversorgung vom Ausland beseitigen und dem Erzeuger einen gerechten, stetigen Preis sichern. Dazu war die Zusammenfassung aller für die Volksernährung tätigen wirtschaftlichen Kräfte erforderlich. Denn eine gerechte Versorgung des Gesamtvolkes mit den jeweils vorhandenen Nahrungsgütern und eine gerechte Bewertung der Arbeitserträge der Landwirtschaft ist nur möglich, wenn auch alle an der Verteilung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Waren beteiligten Betriebe in die neue Wirtschaftsordnung einbezogen werden. Die Freiheit vom Staat und die Herauslösung der Wirtschaft aus aller Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit ist abgelöst durch die Bindung an das völkische Lebensgesetz. Allerdings darf und soll dadurch weder die freie Initiative der Wirtschaft noch der Auslesekampf des Wettbewerbs, die notwendige Elemente jeder lebendigen Wirtschaft sind, beseitigt werden. Diese Freiheit wird darum nicht aufgehoben, sondern nur geregelt und begrenzt durch die Errichtung eines Systems staatlicher Führung und Lenkung der Wirtschaft. Staatliche Führung bestimmt die Grund-

1) Vgl. zum folgenden: Merkel, Wirtschaftsgestaltung, S. 81; Rauber, S. 76; Reischle-Saure, S. 13; Wolff, S. 301; Molitor, S. 135; Raiser, S. 54; Krause, S. 115, 126; Münch, S. 124, 123; Scheuner, S. 94; Mönckmeier, S. 375.

linien der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Durchführung der konkreten wirtschaftlichen Aufgaben bleibt der schöpferischen Kraft und Initiative der wirtschaftenden Volksgenossen unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit überlassen.

Der Staat erfüllt diese wirtschaftspolitischen Aufgaben nicht unmittelbar selbst, sondern hat sie an Verbände übertragen, die alle an der Erzeugung, Veredelung und Verteilung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte beteiligten Betriebe umfassen. Ein solcher Zusammenschluß aller Beteiligten ist auch auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft erfolgt. Dieser Verband soll hier als Beispiel für die übrigen Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes, die eine gleiche Struktur aufweisen, untersucht werden hinsichtlich der Frage, mit welchen rechtlichen Mitteln das wirtschaftspolitische Ziel verfolgt wird, welchen Rechtscharakter dieser marktordnende Verband trägt und wie die Befugnisse seiner Organe rechtlich zu werten sind.

§ 2: Die Organisation der Gartenbauwirtschaft.

Die deutsche Gartenbauwirtschaft ist neu[2]) zusammengeschlossen worden durch die Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. 10. 36 (RGBl. I S. 911), die seit dem 15. 11. 36 in Kraft ist. Die innere Organisation ist geregelt in den beiden Satzungen, die der Reichsbauernführer am 6. 2. 37 mit rückwirkender Kraft auf den 15. 11. 36 erlassen hat (RNVbl. S. 77). Der Zusammenschluß ist ein zweistufiger. Alle Betriebe, die als Erzeuger, Verarbeiter oder Verteiler an der Gartenbauwirtschaft beteiligt sind, wurden bezirklich zu Wirtschaftsverbänden zusammengefaßt, und zwar besteht für jede der 20 Landesbauernschaften des Reichsnährstandes ein Gartenbauwirtschaftsverband (§ 5 der Satzung der Hauptvereinigung). Die Wirtschaftsverbände sind ihrerseits zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft zusammengeschlossen. Die einzelnen Wirtschaftsverbände wie auch die Hauptvereinigung sind rechtsfähig (§ 2 der Verordnung). Die Hauptvereinigung ist den Wirtschaftsverbänden in jeder Hinsicht übergeordnet, sie ist außerdem ermächtigt, auch gegenüber den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbar Anordnungen zu erlassen (§ 6 der Verordnung). Die Organe der Hauptvereinigung sind der Vorsitzende und der

[2]) Erstmals war der Zusammenschluß der Gartenbauwirtschaft in dieser Form durch Verordnung vom 27. 2. 35 erfolgt. (RGBl. I S. 343).

Verwaltungsrat; sie werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen (§ 4 Abs. 1 der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 35 (RGBl. I S. 170)[3]), § 6 der Satzung der Hauptvereinigung). Ebenso haben die einzelnen Wirtschaftsverbände als Organe den Vorsitzenden und den Verwaltungsrat, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen werden (§ 4 Abs. 2 der 4. Aufbauverordnung, § 6 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände).

Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der Gartenbauerzeugnisse (§ 4 der Verordnung). Dabei ist die Gartenbauwirtschaft nicht auf die Waren beschränkt, die tatsächlich durch Gartenbau gewonnen werden, sondern umfaßt unabhängig von der Art der Produktion beispielsweise alles Obst, auch Südfrüche, wildwachsende Beeren, Gemüse, Pilze, Blumen, Zierpflanzen, Gemüse- und Blumensamen. Ferner gehört zum Bereich der Gartenbauwirtschaft die Herstellung von Rübenkraut, Limonade, Tafelwasser, Essig, Senf, der Anbau von Tabak, das Sammeln von Heil- und Gewürzpflanzen.

Die Zusammenschlüsse sind zu allen Maßnahmen befugt, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlich sind. Einen offenen Katalog solcher Maßnahmen enthält § 4 der Verordnung, ergänzt durch § 8 der Satzung der Hauptvereinigung. Danach sind die wichtigsten Tätigkeiten der Zusammenschlüsse:

Die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für alle Gartenbauerzeugnisse;

die Kontingentierung von Produktion, Verarbeitung und Verteilung nach Sorten und Mengen, die bis zur Stillegung volkswirtschaftlich überflüssiger Betriebe geht. Die Begrenzung kann sowohl nach oben wie nach unten erfolgen, sie kann sich auf einzelne Waren und auf die einzelnen Betriebe beziehen;

der Erlaß von Vorschriften über die Herstellung, Beschaffenheit, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und den Absatz der Erzeugnisse einschließlich der Rohware;

die Begründung von Andienungs-, Abnahme-, Lagerungs- und Verarbeitungspflichten;

[3]) Im folgenden als „4. Aufbauverordnung" zitiert.

die Schaffung von Einrichtungen zur Erfassung und Verwertung der Ernte, deren Benutzung zur Pflicht gemacht werden kann;
die Festsetzung von Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen;
der Erlaß einer Marktordnung für einzelne Marktgebiete.

Die Neuerrichtung oder Wiederaufnahme eines Betriebes der Verarbeiter- oder Verteilergruppe (mit Ausnahme des ortsfesten Einzelhandels) bedarf der Genehmigung (§ 9 der Verordnung). Ferner kann die Erweiterung, Vergrößerung, Verlegung von Betrieben untersagt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, ebenso die Herstellung früher nicht hergestellter Erzeugnisse (§ 8 Abs. 3 Ziffer 4 der Satzung der Hauptvereinigung).

Alle Anordnungen der Zusammenschlüsse, die Fragen der Preisbildung berühren, bedürfen der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung. Weiter ist für bestimmte Anordnungen die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, zum Teil auch des Reichsbauernführers erforderlich (§ 8 Abs. 5 und 6 der Satzung der Hauptvereinigung). Um die Ausführung ihrer Anordnungen zu sichern, steht der Hauptvereinigung eine Ordnungsstrafgewalt bis zu RM. 100.000 für jeden Einzelfall (§ 8 Abs. 3 Ziffer 18 der Satzung der Hauptvereinigung), den Wirtschaftsverbänden eine solche bis zu RM. 10.000 zu Gebote (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände). Darüber hinaus kann die Hauptvereinigung unter bestimmten, fest umschriebenen Voraussetzungen einem Angehörigen der Verarbeiter- oder Verteilergruppe die Fortführung des Betriebes untersagen (§ 10 der Verordnung). Sie kann ferner durch Vermittlung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Einsatz polizeilichen Zwanges für den Vollzug jedweder Anordnung erreichen (§ 7 der Verordnung); die bezirklichen Wirtschaftsverbände erhalten in bestimmten Fällen das Verfügungsrecht über bestimmungswidrig geleitete Erzeugnisse, sind also zu einer Ersatzvornahme berechtigt (§ 11 der Verordnung).

Der Finanzbedarf der Zusammenschlüsse wird durch Beiträge, Gebühren und Ausgleichsabgaben gedeckt, die von den Mitgliedsbetrieben aufzubringen sind und notfalls durch die Finanzämter beigetrieben werden (§ 8 der Verordnung). Als Rechtsmittelinstanz gegen Anordnungen der Hauptvereinigung sind bei der Hauptvereinigung ein Beschwerdeausschuß und ein Schiedsgericht gebildet. Der Beschwerdeausschuß entscheidet über bestimmte sachliche Maßnahmen, das Schiedsgericht kann angerufen werden bei Streit über Ordnungs-

strafen und gewisse Entschädigungsansprüche und Ausgleichspflichten (§§ 10 und 11 der Satzung der Hauptvereinigung). Rechtsmittelinstanz gegen Maßnahmen eines Wirtschaftsverbandes sind die Hauptvereinigung und ein bei jedem Wirtschaftsverband gebildetes Schiedsgericht. Die Beschwerde an die Hauptvereinigung ist gegen alle Anordnungen eines Wirtschaftsverbandes gegeben; das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes hat, soweit es sich um Maßnahmen des Wirtschaftsverbandes handelt, die gleiche Zuständigkeit wie das Schiedsgericht der Hauptvereinigung und entscheidet außerdem bei Streit über die Mitgliedschaft eines Betriebes zum Wirtschaftsverband (§ 4 Abs. 5 und § 9 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände).

Die Zusammenschlüsse sind korporative Mitglieder des Reichsnährstandes, der ein Aufsichts- und positives Anweisungsrecht besitzt (§§ 1 und 2 der 4. Aufbauverordnung). Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft führt die Staatsaufsicht und hat Eingriffsbefugnisse (§ 4 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626)).

Den Zusammenschlüssen ist eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft untersagt (§ 1 Abs. 2 der Satzungen) [4]).

[4]) Selbstverständlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verband volkswirtschaftlich notwendige Maßnahmen im eigenen Namen durchführt und finanziert, wenn die einzelnen Betriebe aus eigener Kraft hierzu nicht in der Lage sind. Für die Schulden haftet das Vermögen des Verbandes (§ 16 der Satzungen).

1. Abschnitt.

Es erhebt sich die Frage, wie dieser Verband und seine Tätigkeit rechtlich zu werten sind. Ist er der Träger einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung? In zahlreichen Aufsätzen sind die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes in dieser Weise gekennzeichnet: „Die Zusammenschlüsse sind . . öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.“ [5]) Die Frage bedarf jedoch einer eingehenderen Untersuchung nach der rechtlichen wie nach der tatsächlichen Seite. Sind die Zusammenschlüsse als Selbstverwaltungskörper aufgebaut? Sind sie nach ihrer Organisation in der Lage, Selbstverwaltung zu führen? Ist ihre effektive Tätigkeit Selbstverwaltung?

Aus dieser Fragestellung ergibt sich als erstes Problem: Was ist Selbstverwaltung? Zur Erkenntnis dieses Begriffes ist es notwendig, das „klassische“ Gebiet der Selbstverwaltung, das Gemeinderecht, zu Rate zu ziehen.

§ 3: Der Begriff der kommunalen Selbstverwaltung und seine Elemente.

I.

Genau so wie die Frage nach dem Wesen der Selbstverwaltung hat auch die nach der rechtlichen Bewertung ihrer Funktionen von jeher eine zwiespältige Beantwortung gefunden. Auf der einen Seite stand die Lehre, daß die Gemeinden ein ursprüngliches, nicht vom Staate abgeleitetes und darum unentziehbares Recht auf Selbstverwaltung besitzen, daß folglich auch die Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich nur dem Selbstverwaltungskörper zukommende, nur von ihm zu erfüllende Aufgaben sind.

Umgekehrt folgerte überwiegend die jüngste Staatsrechtslehre aus der positiven Gestaltung der Dinge, die Selbstverwaltung sei nur eine

[5]) Merkel, RdRN. 1935, S. 77. Ebenso Busch S. 31, Tillmann S. 847.

andere Form der Staatsverwaltung, deren Durchführung hier den Selbstverwaltungskörpern aus Gründen der Verwaltungsdezentralisation übertragen worden sei; und daß es dementsprechend keine wirklich „eigenen" Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper gebe.

Heute hält man eine mittlere Linie ein und sagt: Es gibt zwar kein Recht auf Selbstverwaltung, denn es liegt ausschließlich in der Hand des Gesetzgebers, ob er eine Verwaltungsaufgabe durch staatliche Behörden oder aber durch eine rechtlich vom Staate unterschiedene juristische Person des öffentlichen Rechts ausführen lassen will. Wenn sich aber der Gesetzgeber für das Letztere entschieden und einen Selbstverwaltungskörper ins Leben gerufen hat, so gibt es für diesen echte „eigene Angelegenheiten", die der Staat nicht willkürlich wieder entziehen darf, sofern er nicht eine Selbstverwaltung tatsächlich unmöglich machen und an die Stelle des Selbstverwaltungskörpers eine staatliche Verwaltungsbehörde setzen will.

Die Selbstverwaltung wird definiert als die eigenverantwortliche Verwaltung eigener Angelegenheiten durch einen dem Staate eingegliederten öffentlich-rechtlichen Verband unter staatlicher Aufsicht. Von Selbstverwaltung kann demnach nur die Rede sein, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: Träger von Selbstverwaltung muß ein öffentlich-rechtlicher Verband sein, Gegenstand der Selbstverwaltung sind die eigenen Angelegenheiten, die Tätigkeit des Selbstverwaltungskörpers muß selbstverantwortlich sein, steht aber unter Staatsaufsicht.

II.

Als Träger der Selbstverwaltung muß also ein öffentlich-rechtlicher Verband, und zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorhanden sein. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden herkömmlicherweise nach ihrer Grundstruktur eingeteilt in Körperschaften und Anstalten. Es kann aber nach überwiegender Meinung nur die Körperschaft Selbstverwaltungsträger sein [6]). Denn „die Anstalt hat keinen eigenen Willen . .";[7]) sie kann daher nicht selbstverantwortlich handeln. Sie empfängt Sinn und Zweck von außen [8]), hat also keine eigenen Angelegenheiten. Eine echte Selbstverwaltung ist daher nicht möglich.

---

[6]) Köttgen, Verwaltung, S. 103. Jess, S. 45.
[7]) Huber, Deutsches Volkstum 1933, S. 812.
[8]) Friesenhahn, S. 267. Münch, S. 16.

Die öffentliche Körperschaft ist vor allem durch zwei Merkmale gekennzeichnet. Einmal gehört sie dem öffentlichen Recht an; das bedeutet eine Privilegierung, den Besitz öffentlicher Vorrechte gegenüber den privatrechtlichen Verbänden [9]). Zum zweiten ist ihr wesentlich die Verbindung von genossenschaftlichen und anstaltlichen Prinzipien in der Art, daß die genossenschaftlichen Elemente überwiegen. „Grundsätzlich setzt die Körperschaft des öffentlichen Rechts . . ein genossenschaftliches Gebilde voraus." [10])

Die Genossenschaft ist der Zusammenschluß von Personen zum Zwecke der gemeinsamen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse. Ein Personenverband, der als juristische Person mit eigenem Leben, eigenem Willen und eigener Gesetzlichkeit begabt ist [11]). Huber nennt die Genossenschaft eine Zwischenform zwischen Anstalt und Verein. Der Verein sei der Typus des sich selbst bestimmenden, eigennützigen Interessenverbandes. Die Anstalt der Typus des fremdbestimmten, gemeinnützigen Verbandes. Der Verein sei ein individualrechtlicher, die Anstalt ein kollektivrechtlicher Verband, während die Genossenschaft sozialrechtlich aufgebaut sei. Der Wille, der die Genossenschaft bestimme, sei weder die Summe der Einzelwillen der Mitglieder noch der Fremdwille einer übergeordneten Organisation, sondern sei Gemeinwille, selbständiger Wille des Verbandes als einer geschlossenen Einheit [12]). „Die Genossenschaft verkörpert also einen Gemeinzweck und einen Gemeinwillen einer verbundenen Personenmehrheit." [13])

Wenn ein Verband nach dem Führergrundsatz aufgebaut ist, muß der Verbandsleiter der Träger des Gemeinwillens sein, soll der Verband als Genossenschaft angesprochen werden können. Auch Zwangsverbände können Genossenschaften sein, sofern nur ihr innerer Zweck die Verwaltung eines eigenständigen Lebensbereichs ist und ihnen die selbständige Erfüllung dieses Zweckes überlassen wird" [14]), ihre Wirtschaftsführung also unter dem maßgeblichen Einfluß der Beteiligten steht; andernfalls besteht keine Selbstverwaltung [15]). „Jeder genossenschaftlich organisierte Verband setzt daher die organische Verbindung von Einheits- und Vielheitsrecht

---

[9]) Heckel, S. 19. Friesenhahn, S. 267. Huber, Sozialismus, S. 32.
[10]) Lohmann, S. 487. Wrede, S. 45. Huber, Verfassung, S. 244, 286.
[11]) Huber, Sozialismus, S. 32.
[12]) Huber, Bl. f. d. Philosophie, Bd. 7, S. 296, 297, 298.
[13]) Friesenhahn, S. 265.
[14]) Huber, Sozialismus, S. 34.
[15]) Huber, Verwaltungsarchiv, Bd. 37, S. 328.

voraus."[16]) Wenn in einem Zwangsverband der Führergrundsatz durchgeführt ist, bleibt der Verband gleichwohl eine Genossenschaft, sofern zwei besondere Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muß der Führer Träger des Gemeinwillens sein. Zweitens muß, da die Mitglieder von der Willensbildung ausgeschlossen sind, auf anderen Gebieten eine genossenschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder erfolgen. Sonst kann von einer Genossenschaft keine Rede sein.

III.

Das zweite Merkmal des Selbstverwaltungsbegriffes besteht darin, daß die Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Angelegenheiten verwaltet. „Selbstverwalten kann man begrifflich nur eigene Angelegenheiten."[17]) Was allerdings eigene Angelegenheiten sind, ist auch heute noch umstritten. Die Schwierigkeit rührt daher, daß die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper Aufgaben durchaus verschiedenen Charakters erfüllen. Einmal handelt es sich um innere Verwaltungsangelegenheiten, die aus der behördenmäßigen Organisation der Selbstverwaltung und ihren finanziellen Bedürfnissen folgen. Zum anderen tritt die Gemeinde nach außen handelnd in Erscheinung zur Erledigung der kommunalen Aufgaben. Endlich bedient sich der Staat regelmäßig des Selbstverwaltungsorganismus' zur Durchführung der staatlichen Verwaltung, so daß die Organe der Selbstverwaltung als staatliche Behörden erscheinen. Daraus ergibt sich die Dreiteilung der Selbstverwaltungsaufgaben in Bestands- oder Existenzaufgaben, sachlich-funktionelle Aufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten. Die beiden ersten Gruppen stehen als eigene Angelegenheiten den Auftragsangelegenheiten gegenüber, die beiden letzten bilden gegenüber den Existenzaufgaben den nach außen in Erscheinung tretenden sachlichen Tätigkeitsbereich des Selbstverwaltungskörpers.

Existenzaufgaben sind nach der Definition von Peters[18]) diejenigen eigenen Angelegenheiten, die aus der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gemeinde als deren notwendige Folge entspringen: Sie muß eigene Organe haben und eine eigene Finanzverwaltung besitzen, muß daher alle Tätigkeiten ausüben können, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Organisation zu schaffen und

[16]) Münch, S. 14.
[17]) Rosin, S. 311.
[18]) Peters, S. 34, 31.

zu erhalten. Ähnlich spricht Elleringmann [19]) von dem Handeln in Bezug auf Eigenorganisation und Eigenvermögen. Den sachlich-funktionellen Aufgabenkreis der Selbstverwaltung nennt Elleringmann den Bereich der Zweckaufgaben: Der Selbstverwaltungskörper wird spezifisch zu dem Zwecke geschaffen, diese öffentlich-staatlichen Aufgaben zu erfüllen [20]). Peters umschreibt sie als die Gegenstände, die den Gemeinden gerade zur Erfüllung der den Gebietskörperschaften eigentümlichen besonderen Zwecke zur Führung im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung vom Staate überlassen sind [21]). Die Auftragsangelegenheiten sind staatliche Aufgaben, die dem Selbstverwaltungskörper zur Besorgung nach staatlicher Anweisung übertragen sind [22]).

Trotz der scheinbaren Übereinstimmung von Peters und Elleringmann ist ihre Stellungnahme zu den drei Aufgabengruppen doch grundverschieden. Elleringmann stellt die These auf, keine dieser drei Selbstverwaltungsfunktionen sei eine rein staatliche oder rein eigene Aufgabe, sondern sie seien samt und sonders gemischter Natur, nur jeweils in verschiedenem Grade. Auf die Existenzaufgaben treffe die Zuerkennung der Eigenschaft eigener Aufgaben am ehesten zu, jedoch auch hinter ihnen rage der Schatten des allmächtigen Staates auf, aus dessen Willen und Recht der Selbstverwaltungskörper ja sein gesamtes Leben herleite [23]). Die Auftragsangelegenheiten seien aus mehrfachen Gründen gemischten Charakters, also nicht rein staatliche Aufgaben. Einmal, weil sie doch von Selbstverwaltungskörpern getragen würden, bei Hinwegdenken ihrer Träger also ins Nichts stürzen müßten. Zweitens, weil die Auftragsangelegenheiten der Selbstverwaltung nur durch Rechtsnorm überwiesen, grundsätzlich daher auch nur durch Rechtsnorm entzogen werden könnten, die Selbstverwaltung im allgemeinen also auf die ihr zugewiesenen Auftragsangelegenheiten ein subjektives öffentliches Recht besitze. Und schließlich deshalb, weil die Selbstverwaltung auch auf dem Gebiete der Auftragsangelegenheiten einen erheblichen Einfluß habe, da die Ausführung hier ja keine rein mechanische Tätigkeit sei [24]).

Die Auffassung Elleringmanns, alle Funktionen der Selbstverwaltung seien ein Gemisch aus staatlichen und eigenen Aufgaben, ist jedoch unhaltbar. Zwar kann man sagen, daß die Zweckauf-

---

19) Elleringmann, S. 40. Vgl. auch Weidemann, S. 223.
20) Elleringmann, S. 39.
21) Peters, S. 32.
22) Jellinek, S. 531.
23) Elleringmann, S. 41.
24) Elleringmann, S. 46, 47.

gaben insofern ein doppeltes Gesicht zeigen, als sie eigene Angelegenheiten der Selbstverwaltung sind, gleichwohl aber vom Staate wahrgenommen werden müßten, wenn nicht der Selbstverwaltungskörper sie erledigte. So liegt es aber nicht bei den Bestands- und den Auftragsangelegenheiten. Hinsichtlich der Existenzaufgaben hat schon Peters nachgewiesen, daß Organisationserhaltung und Vermögensverwaltung eine allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehende Aufgabe ist, die sich aus der Rechtsfähigkeit ergibt, und die darum niemals staatliche Aufgabe sein kann, weil sie die Existenz eines besonderen, selbständigen Rechtssubjekts voraussetzt[25]). Auch die bezüglich der Auftragsangelegenheiten vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig. Wenn ein Selbstverwaltungskörper als Träger von Auftragsangelegenheiten ausscheidet, stürzen diese durchaus nicht ins Leere, sondern werden einer anderen Stelle übertragen, wie es durch Einrichtung einer staatlichen Verwaltung jederzeit geschehen kann und durch die Errichtung von Sonderverwaltungen auch ständig geschieht. Daß die Selbstverwaltungskörper ein subjektives öffentliches Recht auf die Ausführung von Auftragsangelegenheiten haben sollen, ist eine völlig irrige Annahme; denn es kann keine Rede davon sein, daß die Gemeinden gegenüber dem Staate eine rechtliche Position besitzen, zu deren Schutz das Gesetz einen geordneten Rechtszug gegeben hat. Das „erhebliche Maß von Willensbildung" bei der Ausführung von Auftragsangelegenheiten endlich macht diese keineswegs zu eigenen, eine gewisse Selbständigkeit besitzt jede Behörde, ohne daß sich dadurch der Charakter der ihr übertragenen Aufgaben ändert. Und was soll schließlich für jene Auftragsangelegenheiten gelten, die nicht der Gemeinde schlechthin, sondern einem bestimmten Gemeindeorgan übertragen sind? Dann kann die Auftragsangelegenheit doch nicht eine teilweise eigene Aufgabe der Selbstverwaltung als solcher sein?

Von seinem Standpunkt aus folgerichtig nimmt Elleringmann Selbstverwaltung stets an, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts für ihre Existenzaufgaben ein solches Maß von Betätigungsfreiheit besitzt, daß sie „überhaupt noch über Eigenbetätigung und damit über Eigenleben verfügt"[26]). Deshalb müßten auch solche Körperschaften als Selbstverwaltungsverbände anerkannt werden, die lediglich Auftragsangelegenheiten nebst der zu ihnen gehörigen Organisations- und Mittelverwaltung zu erledigen hätten. Ja, selbst solchen Verbänden werde man diese Anerkennung nicht ver-

[25]) Peters, S. 32.
[26]) Elleringmann, S. 42.

sagen können, die nur die Mittel für vom Staat in eigener Regie behaltene Aufgaben aufzubringen und zu verwalten hätten und mithin nichts anderes als reine Lastenverbände seien[27]).

Diese höchst formalistische Anschauung kann nicht gebilligt werden. Das hieße denn doch, den Begriff der Selbstverwaltung jedes lebenswirklichen Sinnes berauben und zu einem Formalbegriff ohne natürlichen Inhalt verengen. Ein Gebilde, das ausschließlich die Aufgabe hat, sich selbst zu erhalten, ist kein Selbstverwaltungsorganismus. Sondern nur der Verband kann als Selbstverwaltungskörper anerkannt werden, der vom Staat das „Recht erhalten hat, lebenswichtige Interessen des Gesamtvolkes in dem vom Staat umgrenzten Rahmen wahrzunehmen“[28]), dazu aber ist ein reiner Lastenverband niemals berufen[29]).

Die Existenzaufgaben gehören nur deshalb zu den eigenen Angelegenheiten, weil alle Selbstverwaltungskörper juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Umgekehrt sind aber nicht alle öffentlich-rechtlichen Verbände Selbstverwaltungsträger, es handelt sich keineswegs um synonyme Begriffe. Denn Selbstverwaltung ist Verwaltung, sie setzt also voraus, daß dem betreffenden Verbande überhaupt eine Verwaltungsaufgabe gestellt worden ist[30]). Die Überlassung der Existenzaufgaben allein genügt aber noch nicht dem Begriffe der Selbstverwaltung. Vielmehr ist erforderlich, daß der Verband außer den Existenzaufgaben einen sachlichen Wirkungskreis besitzt, daß er ein Gebiet sachlicher Betätigung zu erledigen hat, das zugleich als der Bereich eigener Angelegenheiten angesprochen werden kann. Was im einzelnen eine eigene Angelegenheit sein kann, läßt sich nur durch eine natürliche Betrachtungsweise ermitteln. Der Kreis der eigenen Angelegenheiten steht nicht ein für allemal fest. Der Selbstverwaltungskörper unterliegt ja der Herrschaftsgewalt des Staates, der alle Aufgaben der Selbstverwaltung an sich ziehen kann. Es müssen aber die Existenzaufgaben so weit dem Selbstverwaltungsorganismus verbleiben, daß nicht seine juristische Persönlichkeit zerstört wird und schon aus diesem Grunde eine Selbstverwaltung nicht mehr möglich wäre. Und von den eigentlichen, sachlichen Selbstverwaltungsaufgaben können zwar nicht einzelne von der Zugriffsmöglichkeit des Staates ausgeschlossen werden — Dinge,

[27]) Elleringmann, S. 43, 44.

[28]) Dieser von Baath als materielle Voraussetzung der juristischen Person des öffentlichen Rechts geprägte Satz dürfte wohl richtiger in dieser Weise variiert und auf die Selbstverwaltungskörperschaft bezogen werden. (Baath, S. 177).

[29]) Vgl. dazu Weidemann, S. 223, 224.

[30]) Köttgen, Verwaltung, S. 103. Forsthoff, S. 3. Jess, S. 45.

die zunächst nur für die Nächstbeteiligten von Bedeutung sind, können sich später als wichtig für die ganze Volksgemeinschaft erweisen, so daß sie zweckmäßiger in staatliche Verwaltung genommen werden und damit aus dem Aufgabengebiet der Selbstverwaltung ausscheiden —, aber es ist notwendig, daß überhaupt einige übrig bleiben, die den sachlichen Tätigkeitsbereich als „natürliche, wesensgemäß eigene Angelegenheiten“ [31]) des Selbstverwaltungskörpers bilden [32]). Der Kreis der eigenen Angelegenheiten ergibt sich für die Gemeinde grundsätzlich daraus, daß die Gemeinde der Organismus der örtlichen Gemeinschaft ist gegenüber dem Staat als Organismus der Volksgemeinschaft [33]), daß es die Staatsverwaltung ganz allgemein mit Angelegenheiten der Volksgenossen, die kommunale Selbstverwaltung insbesondere mit Angelegenheiten der Gemeindegenossen zu tun hat [34]).

Entgegen der Ansicht von Elleringmann muß daran festgehalten werden, daß Selbstverwaltung nur dann vorliegt, wenn dem Selbstverwaltungskörper außer den Existenzaufgaben auch Zweckaufgaben zur Erledigung übertragen sind, und daß andernfalls keine Selbstverwaltung besteht.

IV.

Das dritte Element des Selbstverwaltungsbegriffes ist das Verhältnis von Staatsaufsicht und eigenverantwortlicher Tätigkeit der Selbstverwaltung zueinander. Da die Selbstverwaltung öffentliche Verwaltung ist, ergibt sich für den Staat die selbstverständliche Pflicht, für die Durchführung dieser Aufgaben zu sorgen und die Art ihrer Erfüllung zu überwachen. Maßstab für diese Staatsaufsicht ist die Übereinstimmung der Selbstverwaltungstätigkeit mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung. Jedoch darf durch die Staatsaufsicht nicht die Eigenverantwortlichkeit der Selbstverwaltung ausgeschaltet werden. Innerhalb der Grenzen, die die Gesetze und die Ziele der Staatsführung ziehen, gebührt den Selbstverwaltungsorganen Ermessensfreiheit und handeln sie unter ausschließlich eigener Verantwortung. Echte Selbstverwaltung ist nur möglich, wenn die Nachprüfung eines Ermessens, das sich innerhalb dieses Rahmens hält, tatsächlich ausgeschlossen ist. Die Staatsaufsicht darf nicht dazu führen, daß der Selbstverwaltungskörper bloßes

---

31) Jeserich, zitiert bei Huberti, S. 32.
32) Vgl. zum Ganzen: Peters, S. 32, 33.
33) Schulze, zitiert bei Rosin, S. 291.
34) Wrede, S. 45.

Vollzugsorgan der Aufsichtsbehörde wird. Es müssen daher der Aufsicht bestimmte Grenzen gesetzt sein, die nicht überschritten werden dürfen, damit die Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleibt. Diese Ermessensfreiheit macht das eigentliche Wesen der Selbstverwaltung aus [35]).

§ 4: Der Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft.

Selbstverwaltung ist nicht nur die kommunale Verwaltung, sondern auch andere öffentliche Aufgaben können in der Form der Selbstverwaltung erledigt werden. Natürlich müssen sich alle Elemente des Selbstverwaltungsbegriffes verwirklicht finden, ehe von Selbstverwaltung gesprochen werden kann. Überall, wo eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Angelegenheiten selbstverantwortlich und unter staatlicher Aufsicht verwaltet, liegt Selbstverwaltung vor.

I.

Träger einer Selbstverwaltungsaufgabe kann also nicht nur eine Gebietskörperschaft sein, sondern jede Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es treten dann an die Stelle der Gemeindegenossen die Beteiligten, und deren gemeinsame Interessen stellen die eigenen Angelegenheiten dar. Voraussetzung ist aber, daß die Wahrnehmung der Interessen der Beteiligten eine öffentliche Aufgabe ist. Diesen Charakter erhalten die Interessen der Beteiligten durch staatliche Anerkennung und Unterstellung unter das völkische Gemeinwohl. Die staatliche Anerkennung erhebt die Angelegenheiten des Verbandes zu öffentlichen Aufgaben und macht seine Tätigkeit zur öffentlichen Verwaltung. Die Selbstverwaltung nimmt, ohne dadurch staatliche Tätigkeit zu werden, öffentlichen, hoheitlichen Charakter an [36]).

Wirtschaftliche Selbstverwaltung liegt dann vor, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufgabe lebt, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange wahrzunehmen. Die „körperschaftliche Selbstverwaltung der Wirtschaft bedeutet die gemeinschaftliche Regelung

[35]) Vgl. hierzu Weidemann, besonders S. 196—204.
[36]) Friesenhahn, S. 267, 268. Huber, Sozialismus, S. 32.

überbetrieblicher Angelegenheiten durch die unmittelbar Beteiligten unter gliedhafter Einfügung in den Staat als die lebendige Form der Volksgemeinschaft." [37]) Sie sei, so führt Huber aus, nur dort gegeben, wo die gemeinsamen Angelegenheiten der Wirtschafttreibenden vom Staat als öffentliche Angelegenheiten anerkannt sind, so daß sie über den Bereich des bloß Privaten hinaus erhoben und dem Staate zugeordnet sind [38]), gleichwohl aber ursprünglich eigene Angelegenheiten der Beteiligten bleiben. Durch die beiden Begriffsmerkmale der Eigenständigkeit und Zuordnung zum Staate zeige das Prinzip der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eine unmittelbare Entsprechung zum allgemeinen deutschen Selbstverwaltungsbegriff, wie er insbesondere in der gemeindlichen Selbstverwaltung in die Erscheinung getreten sei [38]).

Vom Aufgabengebiet her gesehen, könnten die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft Selbstverwaltung führen. Denn sie nehmen die Interessen ihrer Mitglieder als öffentliche Aufgaben wahr, verwalten also eigene Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls. Entsprechend der heutigen Staatsauffassung gehen die Zusammenschlüsse dabei nicht von den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder aus, um diese durchzusetzen, soweit es das Gesamtinteresse des Volkes zuläßt; sondern Ausgangspunkt sind die Bedürfnisse der Volkswirtschaft, denen die Interessen der Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände untergeordnet werden, soweit es für diese, wenigstens im großen gesehen, ohne Existenzgefährdung tragbar ist.

Alle Maßnahmen der Zusammenschlüsse sind solche, die auch ein privatrechtlicher Verband, ein Kartell mit entsprechender Satzung würde treffen können, gebunden aber durch die Unterstellung unter das Gesamtinteresse des Volkes als höherer Richtschnur gegenüber den Interessen der Beteiligten. In der Notwendigkeit, dem gemeinsamen Interesse der Beteiligten immer die Interessen des ganzen Volkes voranzustellen, liegt der Funktionsunterschied zwischen wirtschaftlicher Selbstverwaltung und Kartelltätigkeit.

II.

1) Träger wirtschaftlicher Selbstverwaltung kann nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Es fragt sich

[37]) Münch, S. 29.
[38]) Huber, Verwaltungs-A., Bd. 37, S. 322; Sozialismus, S. 31.

daher, ob der Verband der Gartenbauwirtschaft diesem Begriffe genügt. Zweifellos ist er eine juristische Person, da seine Rechtsfähigkeit ausdrücklich in der Verordnung festgelegt ist. Ebenso steht seine Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht außer Zweifel. Sie ist bewiesen durch die hoheitlichen Befugnisse seiner Organe, die Konstituierung durch Rechtsverordnung, die Zwangsmitgliedschaft, die öffentlichrechtliche Einziehung der Beiträge usw.

Um eine Körperschaft zu sein, müßte der Verband aber überwiegend genossenschaftlich aufgebaut und von einem Gemeinwillen beseelt sein. Da der Verband kein freiwilliger Zusammenschluß und der Führergrundsatz verwirklicht ist, setzt das voraus, daß der Verbandsleiter der Träger eines Gemeinwillens ist, und daß im Verbande auch außerhalb der Willensbildung ein genossenschaftliches Leben herrscht. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Verband als ein genossenschaftliches Gefüge und damit als Körperschaft angesprochen werden; es gilt daher, zunächst diese Elemente zu betrachten.

a) Träger eines Gemeinwillens ist der echte Führer eines Standes oder einer sonstigen natürlichen Gemeinschaft. Der Stand ist ein organisches Gebilde, eine naturhaft und unbewußt entstandene, ursprüngliche Lebensgemeinschaft. Er beruht auf der natürlichen Einheit seiner Glieder und ist in sich geschlossen durch strenge Überlieferung und Erziehung. Die ständische Gliederung hat sich entwickelt als Folge der organischen Arbeitsteilung, die im Kampf des Volkes mit den Lebenswiderständen notwendig wurde. Jeder Stand hat eine bestimmte Funktion im Volksganzen, die mit besonderen Mitteln und durch besondere Arbeitsweisen erfüllt werden muß, die wiederum eine ganz spezifische Eigenart, eine Besonderheit der Haltung und Gesinnung aller Glieder des Standes zur Folge haben. Die Gemeinsamkeit der Erziehung, der Tradition, der inneren Haltung und der Arbeitstätigkeit erzeugt das Wesensprinzip des Standes, die Standes- und Berufsehre [39]). Durch die Standesehre erst wird aus einer konkreten Gemeinschaft ein Stand. Der Zusammenschluß ungleichartiger Berufskreise und Wirtschaftszweige aber ergibt niemals einen Stand in diesem Sinne. Denn nur eine innere Gemeinsamkeit führt zu einer wirklichen Gemeinschaft, eine natürliche Lebenseinheit kann nicht künstlich geschaffen werden. Allerdings ist es möglich, dem Stand Handlungsfähigkeit zu geben, indem für seine Verwaltung bewußt eine Organisation

[39]) Huber bei Frank, S. 246.

geschaffen wird[40]). Eine Standesorganisation aber ist dieses Gebilde nur dann, wenn es eine bereits vorhandene, natürlich gewachsene, „konkrete Gemeinschaft“[41]), einen Stand im echten, d. h. soziologischen Sinne, zu einer rechtlichen Einheit zusammenfaßt[42]).

Darum sind die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft kein Stand, weil sie keine vorgegebene Gemeinschaft rechtlich organisieren. Sie sind nicht das Handlungsorgan einer schon existierenden Gemeinschaft, sondern sie fassen bestimmte Personen zu einem Pflichtverband zusammen, ohne Rücksicht auf irgendwelche Eigenschaften dieser Personen[43]). Es ist vollkommen gleichgültig, ob der Inhaber der zu den Gartenbauwirtschaftsverbänden zusammengeschlossenen Betriebe natürliche oder juristische Person, Deutscher oder Ausländer, Arier oder Nichtarier ist. Mitglied der Gartenbauwirtschaftsverbände sind, um einige Beispiele für die Zusammensetzung herauszugreifen: Rosengärtnereien und Senffabriken, Samenhandlungen und Erbhöfe, Warenhäuser, Gemüseimportgeschäfte; Pilzsucher und Beerensammler, die gesamte Obst- und Gemüseverwertungsindustrie; der Handelsmakler, die Kräuterliese, der Rittergutsbesitzer, der fliegende Obsthändler, kurz alle, die in irgendeiner Weise wirtschaftlich mit Gartenbauerzeugnissen in Berührung kommen. Daß die Zusammenschlüsse keine Standesorganisation sein können, liegt auf der Hand. Sie sind weder auf einem Berufsstand[44]) noch einer sonstigen Gemeinschaft aufgebaut; sie sind wirtschaftliche Zweckverbände mit rein wirtschaftlichen Aufgaben. Huber hat diese Tatsache 1933 selber hervorgehoben[45]) und bezeichnet es auch 1937 in seiner „Verfassung“ als einen Segen, „daß man sich beim Aufbau der ständischen Ordnung von allen . . Ideologien, Theorien und Konstruktionen frei machte und unbeschwert von staatsphilosophischem und soziologischem Ballast zur praktischen Gestaltung schritt“[46]). Gleichwohl unterscheidet er später zahlreiche Stände, z. B. die Wirtschaftsstände = „Ordnungen, die die Glieder des Wirtschaftslebens, die Bauern, die Arbeiter und die Unternehmer, zusammenfassen“[47]), während er in dem gleichzeitig erschienenen

---

40) Huber, Bl. f. d. Phil. Bd. 7, S. 301.
41) Huber bei Frank, S. 243.
42) Vgl. zum Standesbegriff Haarkens, S. 47, 48, 54, 55, 57, 58. Huber, Bl. f. d. Phil., Bd. 7, S. 300, 301.
43) Abgesehen von der einzigen Ausnahme, daß die Betriebe, die sich mit der Herstellung oder Abfüllung von Limonaden oder Tafelwässern befassen, sich nicht in staatlicher oder gemeindlicher Verwaltung befinden dürfen.
44) Politische Stände, Geburtsstände kommen hier nicht in Frage.
45) Huber, Bl. f. d. Phil., Bd. 7, S. 301.
46) Huber, Verfassung, S. 284.
47) Huber, Verfassung, S. 293.

Werk von Frank als Berufsstände den Arbeitsstand, den Wirtschaftsstand und den Kulturstand aufzählt und den Wirtschaftsstand definiert als die Zusammenfassung der Volksgenossen, „die zur Erzeugung oder Verteilung wirtschaftlicher Güter berufen sind“ [48]). Abgesehen davon, daß diese Definitionen völlig willkürlich sind und sich zudem gegenseitig ausschließen, muß gefragt werden, was denn ein Stand bedeutet, der nicht Stand im soziologischen Sinne ist. Wieso können aus dem Wort Stand die Folgerungen gezogen werden, die dem — soziologischen! — Begriff Stand eigen sind, wie beispielsweise die Existenz eines Gemeinschaftsbewußtseins, der Standesehre, die Notwendigkeit einer ständischen Gerichtsbarkeit usw.? Nein, durch neue Wortverbindungen entsteht kein Stand, und eine Gemeinschaft nicht dadurch, daß man ihr Dasein behauptet. Die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft sind keine Standesorganisation; man kann sie nicht einmal als Gemeinschaften bezeichnen, da ihnen jegliche innere Gemeinsamkeit und Geschlossenheit fehlt.

Infolgedessen kann der Vorsitzende nicht Träger eines Gemeinwillens sein. Denn ein wirtschaftlicher [49]) Gemeinwille ist mangels einer Gemeinschaft nicht von Natur vorhanden und kann daher auch nicht durch einen unabhängigen Einzelwillen verkörpert werden. Zwar ist im Verband der Führergrundsatz durchgeführt, aber der Vorsitzende ist kein Führer im Sinne des echten Führerbegriffs [50]).

b) Es soll jedoch noch die Möglichkeit erörtert werden, ob der Gemeinwille vielleicht auf andere Weise zum Entstehen kommt, ob er etwa durch andere Organe repräsentiert wird.

Jeder bezirkliche Wirtschaftsverband hat als Organ neben dem Vorsitzenden einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, von denen je eins den drei Gruppen der Mitgliedsbetriebe entnommen sein muß und zwei der Verbraucherschaft angehören sollen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen (Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände § 10). Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes (Satzung § 11), und zwar dadurch, daß er den Vorsitzenden berät. Außerdem hat der Verwaltungsrat ein Vetorecht gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden; die Entscheidung über den Ein-

[48]) Huber bei Frank, S. 247.

[49]) Auf einen politischen Gemeinwillen kann es nicht ankommen, da dem Verband wirtschaftliche Aufgaben übertragen sind.

[50]) Vgl. zum Führerbegriff: Lohmann, S. 503; Gerber, S. 86, 87; Münch, S. 27; Huber, Sozialismus, S. 36.

spruch trifft der Vorsitzende der Hauptvereinigung (Satzung § 11 Abs. 3). Endlich sind auf den Verwaltungsrat die Funktionen der Vertreterversammlung übergegangen[51]), so daß jetzt der Verwaltungsrat Bericht über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes erhält und zu der Jahresrechnung und dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Stellung nimmt; die Stellungnahme ist dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung zuzuleiten (Satzung § 10 Abs. 2 und 3).

Es fragt sich, ob der Verwaltungsrat als Bildner eines Gemeinwillens oder wenigstens als genossenschaftliches Organ, als Ausdruck genossenschaftlichen Lebens angesprochen werden kann. Die Frage ist zu verneinen. Nicht nur, daß zu seinen Mitgliedern verbandsfremde Personen zählen, sondern er wird von einer rechtlich außerhalb des einzelnen Wirtschaftsverbandes stehenden Stelle eingesetzt, ohne daß dem Wirtschaftsverband auch nur ein Vorschlagsrecht zusteht. Praktisch bedeutet der Verwaltungsrat eine Einschränkung des alleinigen Führungsrechts des Vorsitzenden, ohne ihm seine Verantwortung abzunehmen. Durch sein Vetorecht und die Pflicht zu kritischer Stellungnahme zu dem Finanzgebaren des Wirtschaftsverbandes kennzeichnet sich der Verwaltungsrat als ein Kontrollorgan der übergeordneten Stelle, das zugleich Beratungsorgan für den Vorsitzenden und aus diesem doppelten Grunde aus Sachverständigen zusammengesetzt ist. Von einem Ausdruck genossenschaftlichen Lebens aber ist in der Einrichtung des Verwaltungsrats nichts zu finden. Er ist zudem nach seinen Befugnissen gar nicht in der Lage, einen Gemeinwillen zu bilden, da er insofern nur beratende Stimme hat und die Willensbildung ausschließlich beim Vorsitzenden liegt.

c) Weitere Organe der Wirtschaftsverbände[52]) existieren nicht. Die Vertreterversammlung, die im Winter 1936/37 bei allen Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes beseitigt wurde, war gleichfalls kein genossenschaftlich bestimmtes Organ. Sie hatte zwar mindestens 24 Mitglieder, aber diese wurden genau wie die des Verwaltungsrats von einer rechtlich dem Verbande übergeordneten Stelle berufen und konnten jederzeit abgesetzt werden. Wirklich positive Befugnisse besaß die Vertreterversammlung überhaupt nicht. Ihre Zuständigkeit erschöpfte sich darin, einen Bericht über die Tätigkeit

[51]) Die Vertreterversammlung war nach der alten Satzung vom 2. 4. 35 (RNVbl. S. 173) das dritte Organ der Wirtschaftsverbände.

[52]) Die Hauptvereinigung kann hier außer Betracht bleiben. Sie hat nur juristische Personen zu Mitgliedern; ihr Verwaltungsrat hat weniger Befugnisse als der der Wirtschaftsverbände.

des Wirtschaftsverbandes zu erhalten, den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und zu der Jahresrechnung und zum Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen. Sie konnte weder Entlastung erteilen, noch Änderungen am Etat vornehmen, noch auch nur dem Vorsitzenden das Vertrauen aussprechen, wie es z. B. der Beirat der Fachgruppen in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tut. Die Vertreterversammlung war ein Kontrollorgan genau wie der Verwaltungsrat, aber sie war kein Repräsentant genossenschaftlichen Lebens[53]).

d) Weitere Organe also gibt es nicht. Ebensowenig besteht eine Möglichkeit, geschweige denn die Wirklichkeit eines genossenschaftlichen Lebens innerhalb der Verbände. Die Mitglieder stehen untereinander nicht in genossenschaftlichen Beziehungen. Es gibt keine Mitgliederversammlung, überhaupt kein inneres Verbandsleben, soweit die Mitglieder in Betracht kommen. Berufsständische Fragen werden durch die Organisationen der Industrie, des Handels usw. wahrgenommen. Zu den Versammlungen dieser Organisationen erscheint regelmäßig ein Vertreter der Hauptvereinigung, um die Ansicht der betreffenden Gruppe zu den einschlägigen Fragen festzustellen, Vorschläge zu hören und zu geben und ähnliches. Dagegen bestehen für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände keine derartigen Versammlungen, weil sie sich praktisch gar nicht nutzbringend gestalten ließen; dazu sind die Interessen der Mitglieder zu verschieden und ist vor allem ihre Zahl viel zu groß. Es ist tatsächlich so, daß der einzelne Wirtschaftsverband nicht einmal ungefähr die Zahl seiner Mitglieder kennt, geschweige denn diese persönlich. Schon aus diesem tatsächlichen Grunde ist die Ansicht von Münch unrichtig, nach der die Mitglieder zu ihrem Verband in einem personenrechtlichen Verhältnis stünden, so wie es Siebert für das Arbeitsverhältnis formuliert habe[54]). Siebert versteht unter einem personenrechtlichen Rechtsverhältnis ein dem Wesen nach in besonders intensiver und totaler Art auf Beziehungen von Person zu Person gegründetes Rechtsverhältnis, das die beteiligten Personen als Persönlichkeiten, in ihren persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Pflichten und Kräften erfasse und in ein besonders enges Gemeinschaftsverhältnis einordne. Seinen deutlichsten und konkretesten Ausdruck finde

[53]) Die den Mitgliedern der Vertreterversammlung von Münch zugedachte Funktion, persönliche Mittler zwischen der Verbandsführung und den Verbandsangehörigen zu sein, war eine rein theoretische Konstruktion, die wegen ihrer praktischen Unausführbarkeit mit der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens wenig zu tun hatte.

[54]) Münch, S 91.

dieses Gemeinschaftsverhältnis in einem gegenseitigen Treuverhältnis[55]).

Von solchen persönlichen Beziehungen kann bei den marktordnenden Verbänden keine Rede sein. Die Wirtschaftsverbände erfassen ihre Mitglieder nur, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, genauer gesagt nur mit Bezug auf ihre Tätigkeit in der Ernährungswirtschaft; mit allen übrigen Eigenschaften, Fähigkeiten, Kräften haben die Verbände überhaupt nichts zu tun. Sie sind nicht befugt, außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs irgendwie ihre Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Insbesondere gibt es innerhalb der Zusammenschlüsse keine Ehrengerichtsbarkeit und kann es auch keine geben, weil es hier keine allen gemeinsame Standes- und Berufsehre gibt, und weil bereits die jeweiligen Berufsorganisationen mit der Handhabung der Ehrengerichtsbarkeit betraut sind. Ebensowenig besteht eine umfassende gegenseitige Treupflicht zwischen den Mitgliedern und den Zusammenschlüssen. Jedes Mitglied kann täglich dadurch aus dem Verband ausscheiden, daß es sich nicht mehr mit Gartenbauerzeugnissen befaßt, und nichts hindert es, sich so zu verhalten. Eine ethische Bindung zwischen Verband und Einzelmitglied besteht nicht. Man kann für 8 Tage Mitglied sein und dann sein ganzes Leben lang nichts mehr mit der Gartenbauwirtschaft zu tun haben. Der Rentner, der ein einziges Mal etwas von den Erträgen seines Gartens veräußert, ist für diese Zeit Mitglied des bezirklichen Gartenbauwirtschaftsverbandes und hernach nicht mehr. Wenn man nicht den Treuebegriff zu einer leeren Phrase entwerten will, ist es sinnlos, hier von einem Treueverhältnis zu reden. Und wie sollte denn die Treupflicht des Verbandes gegenüber den einzelnen Mitgliedern zum Ausdruck kommen? Auch Münch gibt zu, allerdings in mehr als versteckter Form, daß von einem Treueverhältnis eigentlich nicht gesprochen werden kann; er sagt: „Die hier umschriebene Treupflicht des Mitgliedes ist zunächst zukunftweisende Konstruktion.“[56]) Mit klaren Worten heißt das nichts anderes, als daß gegenwärtig keine solche Treupflicht besteht.

e) Es ergibt sich: Die Zusammenschlüsse weisen nicht das geringste genossenschaftliche Leben auf. Sie sind keine Gemeinschaften und nicht von einem Gemeinwillen beseelt. Der Verbandsführer ist nicht Träger eines Gemeinwillens, weil ein solcher nur in einer echten Gemeinschaft durch den Führer verkörpert werden kann. Wo aber ein Gemeinwille, wie hier, nicht von Natur vorhanden ist, entsteht er nicht dadurch, daß dem Verband ein Wille aufgepfropft wird; und innerhalb des

[55]) Siebert, S. 97.
[56]) Münch, S. 92.

Zusammenschlusses kann der Gemeinwille nicht zur Entstehung gelangen, weil den Verbandsmitgliedern jeder Einfluß auf die Willensbildung der Führung versagt ist. Da aber die Genossenschaft gerade durch die reale Existenz eines echten Gemeinwillens gekennzeichnet ist[57]), sind die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft keine Genossenschaften.

2) Es handelt sich aber auch nicht um eine herrschaftliche Genossenschaft in dem Sinne, in dem Tatarin-Tarnheyden diese von Gierke für das altdeutsche Recht nachgewiesene Verbandsform als die gegebene Rechtsform für den berufsständischen Aufbau im nationalautoritären Staat bezeichnet. Die deutschrechtliche herrschaftliche Genossenschaft, meint Tatarin-Tarnheyden, sei der Schlüssel für den Bau der berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gemäß dem Führerprinzip des neuen Staates eben als herrschaftliche Genossenschaften aufzubauen seien. In diesem Sinne seien berufsständische Selbstverwaltung und die autoritäre Macht des Staates keine Gegensätze[58]). Gierke kennzeichnet als das charakteristische Merkmal der herrschaftlichen Genossenschaft, daß bei ihr die rechtliche Einheit, die in der reinen Genossenschaft von der Versammlung Aller, im Herrschaftsverbande von dem Herrn allein dargestellt werde, zwischen Herrn und Gesamtheit dergestalt geteilt sei, daß, wie immer die Proportion sich stellen möge, das Herrenrecht als das ursprüngliche, das der Gesamtheit als das abgeleitete gelte[59]). Die Anwendung der Gedankengänge Tatarin-Tarnheydens auf die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes scheitert daran, daß es sich bei Ihnen nicht um Berufsgemeinschaften handelt, die zu einem Verbande vereinigt wurden. Vor allem aber müßte sich doch ein, wenn auch abgeleitetes Recht der Gesamtheit aufzeigen lassen; das aber ist bei den Wirtschaftsverbänden unmöglich, weil es kein Recht der Gesamtheit der Mitglieder gibt.

Weit eher würde Gierkes Schilderung der Herrschaft zutreffen: „Nur der Herr ist das Band, welches den Verein zusammenhält, und denkt man ihn fort, so zerfällt das Ganze in unverbundene Atome. Nach außen wie nach innen ist der Verband nur durch den Herrn und in ihm eine Einheit, und zwischen den einzelnen Angehörigen des Vereins besteht kein rechtlicher Zusammenhang.“ [60]) Wortgemäß würde das auf die heutigen Wirtschaftsverbände durchaus zutreffen. Aber natürlich ist der Sinn ein anderer; denn der Herr-

[57]) Lohmann, S. 503.
[58]) Tatarin-Tarnheyden, S. 2557, 2558.
[59]) Gierke, S. 155.
[60]) Gierke, S. 136.

schaftsverband existiert nur um eines bestimmten Herrn willen, mit dem er steht und fällt. Dagegen würde sich der Verband der Gartenbauwirtschaft durch einen Personenwechsel der Führung rechtlich in keiner Weise ändern.

Es bleibt also bei der Feststellung, daß die Zusammenschlüsse keine Genossenschaften und darum auch keine Körperschaften sind. Eine körperschaftliche Selbstverwaltung ist daher nicht möglich[61]).

3) Nach der Ansicht einiger Autoren soll nicht nur die Körperschaft, sondern auch eine Anstalt Selbstverwaltungsträger sein können[62]). Diese Meinung ist allerdings unzutreffend, doch mögen die Zusammenschlüsse auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Es fragt sich also, ob der Verband der Gartenbauwirtschaft eine Anstalt ist. „Das Anstaltsrecht . . kennzeichnet sich . . nicht durch besondere sachliche Inhalte, sondern lediglich durch die Besonderheit des ihm zugrunde liegenden formalen Rechtsprinzips." [63]) Die Anstalt ist ein zu einer technischen Einheit zusammengefaßter Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln, die in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem bestimmten Verwaltungszweck zu dienen bestimmt sind [64]) [65]).

Scheinbar treffen alle diese Begriffselemente auf den Verband der Gartenbauwirtschaft zu. Der Träger der öffentlichen Verwaltung wäre der Staat. Persönliche Mittel sind die Verbandsorgane, sachliche Mittel die von den Verbandsangehörigen aufgebrachten Gelder, die der Finanzierung des besonderen Verwaltungszwecks der Marktordnung dienen. Die sogenannten Mitglieder aber wären in Wahrheit Destinatäre, denen die Verwaltungstätigkeit zugute kommt und die dafür der Anstaltsgewalt unterworfen sind.

Indessen ist diese Annahme falsch. „Jede Verwaltungsaufgabe kann nur mit Hilfe persönlicher und sachlicher Mittel durchgeführt werden", bedarf also „eines wirtschaftlichen Substrates" [66]), so daß

---

[61]) Münch hat mit dieser gleichen Begründung den ehemaligen Gesellschaften der Schuhindustrie den körperschaftlichen Charakter abgesprochen und das Vorliegen einer Selbstverwaltung verneint (Münch, S. 38).

[62]) Thoma, S. 15. Elleringmann.

[63]) Jerusalem, S. 137.

[64]) Schwalm, S. 5; Bühler, S. 9; Fleiner, S. 322.

[65]) Der eigenartige Nominalismus von Münch (S. 16, Anm. 2), daß der Begriff der Anstalt überwunden sei, das Wort Anstalt daher ausgemerzt und für die bisher als Anstalten bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ein neues Wort gewählt werden müsse, beruht offenbar auf mangelnder Unterscheidung von Wort und Begriff der Anstalt.

[66]) Bühler, S. 28.

bei der heutigen weitgehenden Arbeitsteilung in der öffentlichen Verwaltung jede Verwaltungsabteilung eine öffentliche Anstalt darzustellen scheint, da ihr eine ganz bestimmte Einheit von Sachen und Mitteln zugewiesen wird. Dennoch ist, ohne daß es hierbei auf Rechtsfähigkeit ankäme, zweifellos nicht jede Verwaltungsabteilung eine öffentliche Anstalt. Vielmehr kann von einer solchen nur dann gesprochen werden, wenn das sachliche Substrat den Begriffsvoraussetzungen der öffentlichen Sache genügt. Dazu ist erforderlich, daß die sachlichen Mittel unmittelbar den öffentlichen Zwecken der Verwaltung dienen, und zwar nicht durch ihren Kapitalwert oder Kapitalertragswert, sondern durch ihren Gebrauchswert. Den Begriff der öffentlichen Sache erfüllt das Verwaltungsvermögen, dagegen nicht das Finanzvermögen[67]). Denn das Finanzvermögen dient zwar gleichfalls Verwaltungszwecken, aber nicht unmittelbar. Etwas anderes gilt nur für den Fall, daß der Anstaltszweck eine Geldleistung ist, wie etwa bei den Versicherungsanstalten; hier gehört Geld teilweise zum Verwaltungsvermögen und ist insoweit öffentliche Sache. Im übrigen bilden Geldmittel grundsätzlich Finanzvermögen und genügen nicht dem Begriff des für die Anstalt wesentlichen sachlichen Substrates[68]).

Daraus folgt, daß der Verband der Gartenbauwirtschaft keine Anstalt ist, weil ihm deren wichtigstes Element, das sachliche Substrat, mangelt. Die Beiträge, Gebühren usw. stellen kein Verwaltungsvermögen dar; denn der Zweck des Verbandes ist nicht eine Geldleistung, sondern Ordnung des Marktes der Gartenbauerzeugnisse durch Verwaltungsmaßnahmen.

Der Verband der Gartenbauwirtschaft ist weder Anstalt noch Körperschaft; er kann also nicht Träger wirtschaftlicher Selbstverwaltung sein. Zwar sind die Aufgaben des Verbandes solche, die ein Selbstverwaltungskörper als eigene Angelegenheiten wahrnehmen könnte. Es fehlt jedoch das zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben geeignete Rechtssubjekt[69]). Selbstverwaltung ist daher ausgeschlossen.

III.

Selbst wenn der Verband der Gartenbauwirtschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts angesprochen werden könnte, wäre

[67]) Köttgen, Verwaltung, S. 440.
[68]) Vgl. zum Vorhergehenden Bühler, besonders S. 28—30 und 176—178.
[69]) So auch Braunmühl, S. 7; Tschierschky, S. 563.

seine Tätigkeit dennoch keine Selbstverwaltung. Denn zum Selbstverwaltungsbegriff gehört als dritter Bestandteil, daß der Selbstverwaltungskörper in der Weise einer Staatsaufsicht unterstellt ist, daß durch die Aufsicht nicht die Eigenverantwortlichkeit des Verbandes illusorisch gemacht wird.

Nach § 4 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gegenüber den Zusammenschlüssen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse. Er kann also selbst dann Maßnahmen gegenüber einem Zusammenschluß treffen, wenn an sich eine Aufsichtshandlung nicht stattfinden dürfte. Auch die Aufsicht berechtigt zu Eingriffen, aber nur dann, wenn ein Selbstverwaltungsorgan die Ermessensgrenzen überschritten hat. Wenn dagegen dem Minister Eingriffsbefugnisse neben dem Aufsichtsrecht übertragen sind, so heißt das, daß er Anordnungen und Maßnahmen treffen kann, ohne an die Voraussetzungen des Eingreifens einer Aufsichtsbehörde gebunden zu sein. Infolgedessen gibt es für die Zusammenschlüsse keine Ermessensfreiheit, sondern jede Tätigkeit wird überwacht. Da aber zum Wesen der Selbstverwaltung gerade die Ausschließung der Ermessensnachprüfung gehört, soweit das Ermessen die ihm gezogenen Grenzen einhält, kann von einer Selbstverwaltung nicht gesprochen werden, wenn der Aufsichtsbehörde überhaupt keine Schranken gesetzt sind, so daß es ein Gebiet freien Ermessens gar nicht gibt.

Zu diesen formalen Gründen, die eine Selbstverwaltung unmöglich erscheinen lassen, kommt noch ein sehr wesentlicher materieller Grund hinzu. Die Vorschrift des § 2 der 4. Aufbauverordnung, die dem Reichsnährstand gegenüber den Zusammenschlüssen ein Überwachungs- und Anweisungsrecht gibt, wirkt sich in der Praxis so aus, daß die Hauptvereinigung für jegliche Maßnahme, ja sogar für jedes Rundschreiben, die Zustimmung des Verwaltungsamtes des Reichsnährstandes einholen muß. Außerdem versichert sie sich tatsächlich für jede Anordnung der Zustimmung des Reichsernährungsministers, gleichgültig, ob diese Genehmigung durch die Satzung vorgeschrieben ist oder nicht. Von einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, von „selbständiger Verwaltung eines eigenständigen Lebensbereiches“ [70]) kann daher keine Rede sein.

Was die einzelnen Wirtschaftsverbände betrifft, so üben sie so gut wie gar keine positive Tätigkeit gegenüber ihren Mitgliedern aus. Die bezirklichen Verbände beschränken sich fast vollständig darauf, die Durchführung der Anordnungen der Hauptvereinigung

[70]) Huber, Sozialismus, S. 34.

zu kontrollieren. In den wenigen Fällen, in denen die Wirtschaftsverbände einmal selber Anordnungen erließen, geschah dies gewöhnlich auf Anweisung der Hauptvereinigung. Es entspricht daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen, wenn man sagt, die Aufgaben der Hauptvereinigung seien durchweg beaufsichtigender Natur [71]), während die praktische Gestaltung in den Händen der einzelnen Wirtschaftsverbände liege. Das Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zeigt eindeutig, daß die Hauptvereinigungen der Marktordnungsverbände nach außen hin eine sehr lebhafte Tätigkeit entfalten, während ihre bezirklichen Gliederungen fast völlig auf Kontrollmaßnahmen beschränkt sind. Die Annahme Münchs [72]), diese „Zentralverwaltung" sei nur eine vorübergehende Erscheinung, dürfte nicht zutreffend sein. Denn die Zusammenschlüsse sollen gemäß § 4 der Verordnung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft tätig werden; dazu aber ist nur eine Zentralstelle in der Lage, die über das notwendige Informationsmaterial des gesamten Reichsgebietes verfügt. Wenn jeder Wirtschaftsverband für seinen Bezirk selbständig eine besondere Tätigkeit entwickeln wollte, wäre sehr bald die einheitliche Marktordnung zum mindesten gefährdet. Eine wirkliche Ordnung des Marktes, von der wir auch heute noch weit entfernt sind, tut bitter not. Alle Theorien aber, deren Grundlage die Annahme ist, daß die Wirtschaftsverbände als Selbstverwaltungsträger die Marktordnung durchführten, während die Hauptvereinigung als Zusammenschluß von Zusammenschlüssen [73]) nur ein Aufsichtsorgan sei, gehen von falschen Voraussetzungen aus und zeitigen Ergebnisse, die mit der Wirklichkeit in völligem Widerspruch stehen. Die Zusammenschlüsse üben keine Selbstverwaltung, weil sie nach ihrer Struktur keine Selbstverwaltungskörper sein können; sie besitzen keinerlei Bewegungsfreiheit, sondern sind praktisch nur Vollzugsorgane des Reichsnährstandes [74]). Nicht die beteiligten Wirtschaftsgenossen [75]) verwalten ihre eigenen Angelegenheiten, sondern sie werden verwaltet.

§ 5: Einordnung des Verbandes und seiner Tätigkeit.

Die Hauptvereinigung ist eine zentrale Verwaltungsstelle, die nach außen selbständig auftritt, innerlich aber vom

[71]) Busch, S. 25.
[72]) Münch, S. 94.
[73]) Busch, S. 25.
[74]) Merkel, RdRN. 1935, S. 77.
[75]) Wrede, S. 45.

Verwaltungsamt des Reichsnährstandes und dem Reichsernährungsministerium abhängig ist; die einzelnen Wirtschaftsverbände stehen ihr als untergeordnete Stellen zur Verfügung. Daß diesen Verwaltungsstellen Rechtsfähigkeit verliehen wurde, ist aus sehr praktischen Gründen zu erklären. Einmal ist so der Privatrechtsverkehr erheblich erleichtert, die Verwaltungsstelle ist ferner aus dem allgemeinen Verwaltungsorganismus herausgenommen, sie ist vor allem vom Staatshaushalt unabhängig, da die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern durch spezielle Umlagen erfolgt, die von besonders verpflichteten Personen aufgebracht werden.

Die finanziellen Träger[76]) des Verbandes sind die Mitglieder. Die Begründung der Mitgliedschaft hat ausschließlich den Sinn, den Personenkreis abzugrenzen, der den Anordnungen der Verwaltungsstelle zu gehorchen verpflichtet ist und der die Mittel für ihre Verwaltungstätigkeit aufzubringen hat. Die Mitglieder stehen gegenüber der Verwaltungsstelle in einem besonderen Gewaltverhältnis, oder besser in einem öffentlich-rechtlichen besonderen Pflichtverhältnis. Dieses Pflichtverhältnis ist aber kein bloßes Unterordnungsverhältnis, sondern es wird ergänzt durch eine gewisse innere Zuordnung der Mitglieder zur Verbandsleitung. Diese Zuordnung ist darin begründet, daß die Organisation zur Leitung aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, daß also die Wirtschaftsverwaltung durch Männer der Wirtschaft geführt wird. Die Besetzung der leitenden Stellen mit Wirtschaftlern bildet den Schutz gegen die Bürokratisierung der Wirtschaftsführung, die Ursache für die Fehden gegen die ehmaligen Kriegsgesellschaften war. Die Verwaltungsstellen der Gartenbauwirtschaft sind keine Behörden; sie sind erst recht keine staatlichen Behörden.

Die rechtliche Selbständigkeit der Marktordnungsverbände gegenüber der allgemeinen Verwaltungsorganisation des Staates in Verbindung mit der Form einer sog. Selbstverwaltung in politischem Sinne auf der einen Seite, der Mangel genossenschaftlichen Lebens und einer eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung auf der anderen Seite rechtfertigen es, den Verband der Gartenbauwirtschaft als ein Zwischengebilde zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung zu charakterisieren. Mit der Selbstverwaltung hat er gemeinsam die Zusammenschließung der Beteiligten zu einem Verband mit

---

[76]) Im Sinne der Trägerschaft, wie sie zuerst Göppert in seinem Börsenrecht entwickelt hat (Göppert, S. 66—70, 87—94).

Rechtspersönlichkeit, die Organbildung aus Mitgliedern dieses Verbandes, die Wahrnehmung eigener Angelegenheiten. Dagegen trennt ihn von der Selbstverwaltung die Unselbständigkeit der Aufgabenerledigung, das Fehlen innerer Zusammengehörigkeit der Mitglieder und der gänzliche Mangel eines genossenschaftlichen Aufbaues mit lebendiger Verbindung von Organen und Mitgliedern zu einer wirklichen Einheit von Führung und Gefolgschaft. Die Zusammenschlüsse sind keine Selbstverwaltungskörper, weil sie keine Genossenschaften und darum keine Körperschaften sind; sie sind keine Staatsorgane, weil sie rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts und mit der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten betraut sind.

Der Verband der Gartenbauwirtschaft stellt eine neuartige juristische Person des öffentlichen Rechts dar, die nicht von den Begriffen der Anstalt und Körperschaft gedeckt wird. Es wäre daher angebracht, dem neuen Gebilde einen besonderen Namen zur Kennzeichnung der rechtlichen Qualifikation zu geben. Zu einer klaren Bestimmung ist aber eine Zweiteilung erforderlich. Auf der einen Seite steht eine rechtsfähige Verwaltungsstelle, auf der anderen Seite ein Lastenverband in besonderem Pflichtverhältnis, dessen Mitglieder der Verwaltungsstelle unterworfen, zugleich aber auch zugeordnet sind. Rechtlich aber sind beide, die Organisation zur Leitung und die zu Gehorsam Verpflichteten, zu einem Pflichtverband zusammengefaßt.

Wirtschaftlich gesehen sind die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft keine Kartelle[77]). Sie sind keine privatrechtlichen Organisationen zum Zwecke der Marktbeherrschung im Interesse der Beteiligten. Sie sind nicht der Zusammenschluß einer Gruppe von Marktteilnehmern, sondern sie umfassen den ganzen Markt der Gartenbauwirtschaft von der Erzeugung bis zur Abgabe an den Verbraucher. Der Verband ist nicht eine Marktorganisation, sondern er ist der organisierte Markt.

---

[77]) Tschierschky, S. 563.

2. Abschnitt.

§ 6: Die Rechtsnatur der allgemeinen Anordnungen.

Es interessiert nun die Frage, wie die Befugnisse der Organe dieses Verbandes rechtlich zu werten sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist bereits beschrieben. Ferner bedarf es keiner Frage, daß der Vorsitzende der Hauptvereinigung bzw. eines Wirtschaftsverbandes Verwaltungshandlungen aller Art vornehmen kann. Beispielsweise kann er durch Einzelverfügung einem Betrieb im Rahmen der Vorratswirtschaft bestimmte Pflichten auferlegen. Er kann auch durch allgemeine Anordnungen die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsverbände und der Mitglieder im Rahmen der Gesamtorganisation regeln, z. B. den einzelnen Wirtschaftsverbänden allgemeine Anweisungen erteilen, die Mitgliedsbetriebe etwa zur Bekanntgabe ihrer Vorräte anhalten usw. Solche innerorganisatorischen Maßnahmen sind zweifellos Verwaltungsverordnungen, da sie nur innerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses wirken, nur das Verhältnis der Einzelmitglieder zum Verband oder eines Wirtschaftsverbandes zur Hauptvereinigung beeinflussen. Problematisch ist jedoch die Frage, wie es sich mit allgemeinen Anordnungen verhält, die auch Wirkungen außerhalb des reinen Mitgliedschaftsverhältnisses entfalten, z. B. mit der Festsetzung von Preisen, von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und dergl. Welchen Rechtscharakter tragen diese Maßnahmen? Eine gesetzliche Festlegung ist nicht erfolgt. Eine wissenschaftliche Einordnung ist daher nur möglich durch eine Untersuchung der Wirkungen, die derartige Anordnungen haben oder haben müssen. Theoretisch ist denkbar, daß sie Verwaltungsverordnungen oder Allgemeinverfügungen sind; oder Rechtsverordnungen zwingenden Rechts oder zwingend ergänzender Natur [78]); oder aber sie sind nichts von alledem, sondern neuartige Rechtsformen.

---

[78]) Über die fortdauernde Geltung der Unterscheidung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen vgl. Dieckmann, S. 43—45.

Zunächst können diese allgemeinen Anordnungen Verwaltungsverordnungen sein, weil die Mitglieder in einem besonderen Pflichtverhältnis stehen. Verwaltungsverordnungen sind die von einer Verwaltungsstelle ausgehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die keine Rechtssätze enthalten, sondern nur kraft eines öffentlich-rechtlichen besonderen Pflichtverhältnisses verbindlich sind [79]). Die Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen setzt keine ausdrückliche Ermächtigung voraus; ihre Grundlage ist nur das besondere Pflichtverhältnis und die diesem entspringende Gehorsamspflicht [80]). Aber „die Wirksamkeit des Befehls einer Verwaltungsverordnung erschöpft sich . . in der Gestaltung der Beziehungen zwischen der durch Verordnung befehlenden Stelle und demjenigen, an den sich die Verordnung mit dem Verlangen auf Gehorsam wendet" [81]). Als Verwaltungsverordnungen wären daher die allgemeinen Anordnungen eines Zusammenschlusses, weil sie keine objektiven Rechtssätze enthielten, nur im Verhältnis der Mitglieder zum Verband von Bedeutung, dagegen nicht im Verhältnis der Mitglieder zueinander. Der Verstoß gegen Anordnungen des Verbandes könnte zwar durch Ordnungsstrafen geahndet werden, dagegen würde das ordentliche Gericht in einem Rechtsstreit zwischen Mitgliedern diese Anordnungen nicht berücksichtigen können, sondern müßte seinem Urteil die Vertragsabmachungen zugrunde legen. Wenn also die Parteien einen anderen als den vorgeschriebenen Preis vereinbart oder etwa trotz ausdrücklichen Verbotes Koppelungskäufe getätigt haben, so müßte das Gericht nach dem Vertrage ein Urteil fällen, selbst wenn der Vertragsgegner einwendet, daß beiden Parteien diese Geschäfte verboten seien. Mit Hilfe des rechtskräftigen Urteils könnte auf diese Weise alles erzwungen werden, was durch die Anordnungen der Hauptvereinigung verhindert werden sollte, es würden so tatsächlich alle Maßnahmen wirkungslos gemacht. Der Verband könnte allerdings mit Ordnungsstrafen einschreiten, aber die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil zu hindern wäre er nicht befugt.

Ein solches Gegeneinander von Gericht und Marktordnungsverbänden kann unmöglich gewollt sein. Die gebundene Wirtschaft würde dann nicht zu einer Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte führen, sondern ein unabsehbares Durcheinander zur Folge haben. Es ist da-

[79]) Thoma, S. 55; Jacobi, S. 255; Jellinek, S. 119.
[80]) Jacobi, S. 255/56.
[81]) Wedel, S. 16.

her ausgeschlossen, die allgemeinen Anordnungen als Verwaltungsverordnungen zu qualifizieren.

II.

Die allgemeinen Anordnugen des Verbandes müßten auch vor Gericht beachtet werden, wenn sie unter den Begriff der Allgemeinverfügung fallen. Unter Verfügungen versteht man im Verwaltungsrecht hoheitliche Willenserklärungen, die auf die Gestaltung — Begründung, Änderung, Aufhebung — eines Rechtsverhältnisses gerichtet sind. Die Verfügung stellt keine Rechtsregeln auf, sondern sie gestaltet ein konkretes Rechtsverhältnis in einem praktisch gewordenen Einzelfall [82]). Eine Allgemeinverfügung ist ein Befehl [83]), der einen bestimmten Einzelfall oder eine Summe konkreter Einzelfälle regelt, aber im Gegensatz zur Einzelverfügung an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet ist, die an dem von der Verfügung betroffenen Tatbestande beteiligt sind [84]). Dieser Personenkreis muß aber konkret bestimmbar sein [85]).

Sind die allgemeinen Anordnungen der Hauptvereinigung oder eines Wirtschaftsverbandes Allgemeinverfügungen? Die Frage muß verneint werden. Die allgemeinen Anordnungen haben den typischen Inhalt von Verordnungen, sie regeln im voraus und generell einen abstrakten Tatbestand, sie kommen in einer vorher völlig unbestimmbaren Zahl von Fällen zur Anwendung, und der Kreis der Personen, die sich nach der Anordnung richten müssen, ist nur durch die Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedsgruppen abgrenzbar. Die allgemeinen Anordnungen gestalten kein konkretes Rechtsverhältnis, nicht bestimmte Einzelfälle, sondern stellen generell geltende Normen auf für die Mitglieder, die den fraglichen, abstrakt gesetzten Tatbestand erfüllen. Sie sind daher keine Verfügungen.

III.

Die dritte Möglichkeit ist die, daß diese allgemeinen Anordnungen Rechtsverordnungen sind. Rechtsverordnungen sind allge-

[82]) Koellreutter, S. 77.
[83]) Knauth, S. 409.
[84]) Fleiner, S. 186/87.
[85]) Koellreutter, S. 77. Vgl. ferner Thoma, S. 59 ff.; Jellinek, S. 239; Schack, S. 325.

meinverbindliche Rechtssätze, die nicht formelle Gesetze sind, sondern kraft besonderer Delegation von einer Verwaltungsstelle erlassen werden [86]). Sie sind objektives Recht und binden die erlassende Stelle und alle, an die sie sich wenden; sie sind vor allem auch von den Zivilgerichten anzuwendendes Recht. Rechtsverordnungen sind Gesetze im Sinne des BGB. Wenn die allgemeinen Anordnungen Rechtsverordnungen sind, dann sind Vereinbarungen, die gegen sie verstoßen, grundsätzlich nichtig und führen im Zweifel zur Nichtigkeit des ganzen Geschäftes (§§ 134, 139 BGB.). Angenommen, es ist ein Festpreis für eine bestimmte Ware festgesetzt und angeordnet, daß nur franko geliefert werden darf und alle Zahlungen binnen Monatsfrist zu leisten sind. Diese Anordnung ist, wie üblich, so gefaßt, daß dem Lieferanten die Pflicht auferlegt ist, nur unter diesen Bedingungen zu verkaufen, während für die Abnehmer ein Verbot ausgesprochen ist, zu anderen Bedingungen zu kaufen. Gesetzt den Fall, daß gleichwohl Mitglieder einen anderen Preis vereinbart, die Frachtspesen geteilt und dreimonatiges Zahlungsziel bestimmt haben. Nach Lieferung der Ware werden diese Abmachungen bekannt, und beide Parteien werden in Ordnungsstrafe genommen. Der Käufer weigert jetzt Zahlung des Kaufpreises, der Streit wird rechtshängig. Wenn die allgemeinen Anordnungen der Zusammenschlüsse Rechtsverordnungen sind, m u ß der Richter sie berücksichtigen. Er muß daher in dem angenommenen Fall die Klage auf Zahlung des Kaufpreises abweisen, weil das ganze Geschäft gemäß §§ 134, 139 BGB. nichtig ist. Infolgedessen hat der Lieferant seine Ware ohne Gegenleistung verloren, während der Käufer sie behalten kann, ohne bezahlen zu müssen. Denn eine Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung scheitert an § 814 BGB.

Kann diese Wirkung der allgemeinen Anordnungen gewollt sein? Es ist eine Warenbewegung erfolgt, die sich nach bestimmten Grundsätzen hätte abwickeln sollen; diese Grundsätze sind nicht eingehalten, trotzdem aber kann die Lieferung nicht rückgängig gemacht werden. Die Anordnung hat hinsichtlich der Vertragsabmachungen versagt, nun wird zudem das gerade Gegenteil des durch die Anordnung erstrebten Erfolges erreicht: das landwirtschaftliche Produkt hat nicht nur nicht einen gerechten Preis erbracht, sondern ist für den Verkäufer ohne den geringsten Nutzen verloren gegangen. Eine solche Folgerung liegt nicht im Sinne der Marktordnung. Man kann nicht einwenden, daß der Lieferant diesen Schaden selbst verschuldet, weil er verbotswidrige Verkaufsbedingungen angenommen hat. Die Marktordnung

[86]) Thoma, S. 55; Jellinek, S. 120, 119. Vgl. auch die Definition von Dieckmann, S. 58.

hat die Aufgabe, die Landwirtschaft zu schützen, sie darf daher nicht gerade in den Fällen, in denen eine Notlage zu unklugen Verkäufen führte, wirkungslos werden und zugleich die nachteiligen Folgen noch bedeutend steigern. Es kann sich bei den allgemeinen Anordnungen darum nicht um Rechtsverordnungen mit dieser Wirkung handeln.

IV.

Die Normen einer Rechtsverordnung müssen aber nicht notwendig bewirken, daß die ihnen zuwiderlaufenden Rechtsgeschäfte schlechthin nichtig sind. Eine Rechtsverordnung kann auch die Wirkung entfalten, daß sie den entgegenstehenden Parteiwillen beseitigt und an seiner Stelle Vertragsinhalt wird. Man spricht in solchen Fällen von zwingend ergänzendem Recht. Nach § 134 BGB. tritt bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot Nichtigkeit nur ein, wenn nicht das Gesetz ein anderes bestimmt. Dazu ist nicht eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich, sondern die Wirkung der Unabdingbarkeit kann sich auch aus dem Zweck eines Gesetzes ergeben. Münch nimmt in dieser Weise an, daß die allgemeinen Anordnungen Rechtsverordnungen mit zwingend ergänzender Kraft seien. Es handele sich um allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen, die im voraus den Inhalt der privatrechtlichen Verträge regelten. Die Unabdingbarkeit gesetzlicher Festpreise sei ein für unser gesamtes Wirtschaftsrecht maßgebender Rechtsgedanke: Die Festpreise würden Inhalt von Einzelverträgen ohne Rücksicht auf den erklärten Parteiwillen. Die Belange des Gemeinwohls erforderten, daß Verträge zur Umgehung der Festpreise nicht etwa mit Rücksicht auf den nicht zur Verwirklichung kommenden Einzelwillen nichtig seien, sondern daß sie unter Abänderung durch den gesetzlichen Preis aufrecht erhalten blieben. In gleicher Weise handele es sich auch bei der Festsetzung von Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen um ein echtes Verordnungsrecht. Die verpflichtende Wirkung dieser Bedingungen könne sich nicht nur auf die Mitglieder des anordnenden Verbandes erstrecken, sondern müsse genau so für die Verbraucher Geltung haben [87]).

Es ist zuzugeben, daß die gesetzliche Festlegung von Preisen grundsätzlich zwingend ergänzende Wirkung hat. Aber sind die allgemeinen Anordnungen tatsächlich Rechtsverordnungen? Münch behauptet ihre verpflichtende Kraft auch gegenüber Nichtmitgliedern. Diese Ansicht ist irrig. Die Anordnungsbefugnis des Vor-

[87]) Münch, S. 82—84.

sitzenden ist auf den Kreis der Mitglieder der Verbände beschränkt. Seiner Befehlsgewalt sind ausschließlich die in der Verordnung vom 21. Oktober 1936 aufgeführten Betriebe unterworfen, weiter reicht sie nicht. Denn nur für diese Betriebe ist das besondere Pflichtverhältnis begründet, nur sie sind zum Gehorsam verpflichtet. Die von Münch behauptete Ausdehnung der Rechtsetzungsgewalt des Vorsitzenden würde den Rahmen der Wirtschaftsverbände völlig auseinandersprengen. Zur Durchführung der Marktordnung ist die Bindung der Verbraucher nicht nötig, da praktisch nur Ladenverkäufe in Frage kommen, die als Barkäufe getätigt zu werden pflegen. Eine Machtausdehnung des Vorsitzenden über den Kreis der Mitglieder hinaus kann daher nicht anerkannt werden, weil sie wirtschaftlich völlig unbegründet ist und darum nicht aus dem Zweck des Zusammenschlusses gefolgert werden kann. Außerdem wird durch diese Konstruktion aber die von Münch vertretene Auffassung unmöglich, daß die Zusammenschlüsse Selbstverwaltungskörperschaften seien. Die Befugnis zur Rechtsetzung über Personen, die nicht dem Selbstverwaltungskörper angehören, ist niemals Selbstverwaltung [88]). Wesentlich aus diesem Grunde lehnt man es ab, die italienischen Korporationen als Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, weil sie nach ihrer staatlichen Anerkennung auch Rechtsetzungsgewalt über Nichtmitglieder haben, die begrifflich keine Selbstverwaltung sein kann. Die allgemeinen Anordnungen sind aber keine Rechtsverordnungen [89]). Sie sind nicht allgemeinverbindliche Rechtssätze, sondern binden nur die in einem besonderen Pflichtverhältnis stehenden Personen. Die Zusammenschlüsse können zudem, ohne daß es hierzu eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedürfte, für jeden Einzelfall Befreiung von der allgemeinen Anordnung gewähren. Die die Anordnung erlassende Stelle ist keineswegs gehalten, die Durchführung ihrer Anordnungen unbedingt zu verlangen, sondern sie kann durch Verfügung jeweils Ausnahmen gestatten. Auch das steht mit dem Begriff der Rechtsverordnung nicht im Einklang.

---

[88]) Die kommunale Selbstverwaltung steht nur scheinbar im Widerspruch zu diesem Satz, da sich die Ausnahmen bei der Gemeinde aus deren Charakter als Gebietskörperschaft ergeben.

Anderer Ansicht allerdings Friesenhahn, der für Gemeinde und Berufsstand auf Grund ihrer Eigenschaft als natürlich gewachsener Gemeinschaften Universalität des Wirkungskreises auch im Sinne der Hoheit über Nichtmitglieder annimmt. Doch steht diese Ansicht hier nicht entgegen, da es sich bei den Zusammenschlüssen nicht um echte Gemeinschaften handelt. (Friesenhahn, S. 263).

[89]) So auch Raiser, S. 88.

Mit der Feststellung, daß die allgemeinen Anordnungen keine Rechtsverordnungen sind, ist allerdings nicht gesagt, daß sie nicht dennoch zwingend ergänzenden Charakter haben können. Diese Wirkung muß ihnen zukommen, weil nur unter dieser Voraussetzung ein vernünftiges Ergebnis zu erzielen ist. Zwar ist in der Getreideverordnung [90]), mit der Münch argumentiert, nur für die vom Minister durch Rechtsverordnung festgesetzten Preise bestimmt, daß sie an die Stelle abweichender Preisvereinbarungen der Parteien treten; dagegen fehlt eine gleiche Vorschrift für die allgemeinen Anordnungen der Zusammenschlüsse. Trotz dieser auffälligen Unterscheidung nimmt Münch nicht nur die gleiche Wirkung beider Arten der Preisregelung an, sondern er behauptet auch die rechtliche Gleichartigkeit beider Gruppen von Anordnungen. Die allgemeinen Anordnungen der Zusammenschlüsse können jedoch nicht als Rechtsverordnungen aufgefaßt werden.

Damit ist aber noch nichts darüber ausgemacht, ob sie unabdingbar sind oder nicht. Wenn das Gesetz diesen Anordnungen der Zusammenschlüsse nicht ausdrücklich die Unabdingbarkeitswirkung beilegt, so kann das zwei Gründe haben: Entweder soll diese Wirkung nicht eintreten — das führt jedoch, wie schon ausgeführt, zu unmöglichen Konsequenzen —, oder aber es bedarf keiner ausdrücklichen Vorschrift, weil die Anordnungen ohnehin unabdingbar sind — und das ist hier der Fall. Zwar kann nur ein Gesetz im materiellen Sinne vorschreiben, daß seine Bestimmungen zwingend ergänzende Kraft haben; oder es kann diese Wirkung an einen bestimmten Tatbestand knüpfen, der selber kein Gesetz ist [91]). Hierzu ist aber nicht erforderlich, daß eine ausdrückliche Vorschrift diese Wirkung anordnet, sondern sie kann sich aus dem Zweck des Gesetzes ergeben. Für die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes liegt in der Schaffung einer neuartigen Rechtsetzungsgewalt zugleich die Bestimmung, daß diese Rechtsetzung mit den für ihren Zweck erforderlichen Eigenschaften ausgestattet ist. Darum ist mit den allgemeinen Anordnungen zwangsläufig die Rechtswirkung verbunden, daß sie ohne weiteres an die Stelle abweichender Parteivereinbarungen treten. Eine ausdrückliche Bestimmung über diese Wirkung ist nicht erforder-

[90]) Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35 (RGBl. I S. 1006).

[91]) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 128.

lich, weil die allgemeinen Anordnungen eine neuartige Rechtsform darstellen; und zwar eine Rechtsform, zu deren Wesen ihr zwingend ergänzender Charakter gehört. Die allgemeinen Anordnungen sind aber tatsächlich neue rechtliche Gebilde, weil weder der Begriff der Rechtsverordnung noch der der Verwaltungsverordnung auf sie paßt[92]); sie vereinigen vielmehr Elemente beider Begriffe in sich.

Die allgemeinen Anordnungen sind also eine Zwischenform zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung. Der Rechtsverordnung entspricht der Zwang zur Verkündung als Voraussetzung der Rechtswirksamkeit (§§ 1—3 der Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. 12. 34 (RGBl. I S. 1272)), die Bindung der Verbandsmitglieder in ihren Beziehungen zueinander, die Anwendbarkeit der allgemeinen Anordnungen als verbindlicher Rechtsnormen vor Gericht. Mit der Verwaltungsverordnung ist ihnen gemeinsam die Beschränkung des Geltungsumfangs auf den Kreis der Mitglieder, die Bindung der Mitglieder gegenüber dem Verbande, während die Zusammenschlüsse diese Bindung durch Einzelverfügung jederzeit beseitigen können. Die allgemeinen Anordnungen sind weder allgemeinverbindlich wie die Rechtsverordnungen, noch haben sie den rein internen Charakter der allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie haben Geltung nur für die Verbandsangehörigen. Innerhalb dieses Kreises aber haben sie die Kraft und die Wirkung zwingend ergänzender Rechtsnormen, solange nicht der Vorsitzende der Hauptvereinigung oder eines Wirtschaftsverbandes durch Verfügung die allgemeine Anordnung für bestimmte Einzelfälle außer Kraft setzt, wozu er immer und in allen Fällen in der Lage ist.

Ein Gegeneinander von Gericht und Marktordnungsverbänden ist nicht zu befürchten. Es könnte nur dann akut werden, wenn der Verband einen Verstoß gegen seine Anordnungen aus irgend welchen Gründen übersehen will, während im Rechtsstreit die Anordnung als Urteilsgrundlage herangezogen werden müßte. Dann kann aber der Verband seinen Willen durch eine Verfügung zum Ausdruck bringen und so die allgemeine Anordnung für den streitigen Fall unwirksam machen.

Man könnte diese neuartigen Verordnungen als Gruppenverordnungen bezeichnen, weil sie sich an Personen wenden, die zu einer Gruppe zusammengefaßt sind, und weil sie nur innerhalb dieser

---

[92]) Braunmühl, S. 6.

Gruppe von Wirksamkeit sind. Unter Gruppenrecht wäre dann die gesamte rechtliche Ordnung der Beziehungen zwischen der Gruppe und ihren Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander zu verstehen. Der Ausdruck Gruppenrecht dürfte hier eher am Platze sein als für die allgemeinen Anordnungen (Richtlinien) des Werberates der deutschen Wirtschaft, für die Braunmühl diese Bezeichnung vorgeschlagen hat [93]). Denn der Werberat ist nur eine verselbständigte Verwaltungsbehörde, seine Richtlinien bedeuten nichts anderes, als daß er entsprechend diesen Richtlinien Werbungen genehmigen oder die Genehmigung versagen wird [94]). Im Gegensatz zu den Anordnungen der Zusammenschlüsse setzen die Richtlinien jedoch nicht Recht zwischen dem Werberat und seinen Mitgliedern, denn der Werberat hat überhaupt keine zu einer Gruppe zusammengeschlossenen Mitglieder.

Ergebnis.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der Verband der Gartenbauwirtschaft ist kein Selbstverwaltungskörper. Zwar nimmt er die Interessen seiner Mitglieder wahr, aber er ist keine Körperschaft und handelt nicht eigenverantwortlich. Der Begriff der Körperschaft setzt einen genossenschaftlich aufgebauten Verband voraus, der eine Gemeinschaft ist und von einem Gemeinwillen beseelt wird. Die Wirtschaftsverbände aber sind keine Gemeinschaften, sondern Pflichtvereinigungen von Personen ohne innere Gemeinsamkeit. Diese Vereinigung wird nicht von einem Gemeinwillen getragen, weil der Gemeinwille nur in einer echten Gemeinschaft vom Führer des Verbandes verkörpert werden kann, hier aber weder ein echter Führer noch eine Gemeinschaft als Gefolgschaft vorhanden ist. Der Wille des Vorsitzenden ist allein verbindlicher Verbandswille, die Mitglieder haben auf die Bildung dieses Willens weder einen rechtlichen Einfluß noch kann ihr Wille als durch den des Vorsitzenden verkörpert angesehen werden. Ein Gemeinwille existiert also nicht. Da es außerdem an jeglichem genossenschaftlichen Leben innerhalb der Zusammenschlüsse fehlt, ist der Verband keine Genossenschaft und damit auch keine Körperschaft [95]).

[93]) Braunmühl, S. 6—8.

[94]) Darüber demnächst die Bonner Dissertation von Portz.

[95]) Diese Feststellung hat selbstverständlich nicht das Geringste mit der Frage zu tun, ob die neuen Organisationsformen der landwirtschaftlichen Märkte nicht wirtschaftlich notwendig sind, ob sie nicht die zweckmäßigste Form der staat-

Selbst wenn aber der Verband der Gartenbauwirtschaft eine Körperschaft wäre, könnte er dennoch kein Selbstverwaltungsträger sein, weil er rechtlich keine Ermessensfreiheit besitzt, sondern alle und jede Tätigkeit der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Ob die Aufsichtsbehörde von dieser Befugnis allerdings Gebrauch macht oder ob sie den Zusammenschlüssen tatsächlich eine freie Betätigungsmöglichkeit läßt, kann erst nach Ablauf eines genügenden Zeitraumes beurteilt werden. Zunächst besteht für die Aufsichtsbehörde rechtlich die Möglichkeit, in jede Angelegenheit der Zusammenschlüsse einzugreifen. Eine Selbstverwaltung ist daher vorläufig ausgeschlossen.

Diese formalen Hinderungsgründe, der Widerspruch von Selbstverwaltungsbegriff und den Erscheinungen der Wirklichkeit, auf die dieser Begriff angewendet werden soll, gelten für alle Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes. Sie sind daher keine Träger wirtschaftlicher Selbstverwaltung, da sie keine Körperschaften sind. Sie sind allerdings auch keine Anstalten, sondern neue juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese juristischen Personen sind weder Selbstverwaltungskörper noch Staatsorgane, sondern sie haben ihren Platz zwischen diesen Verwaltungstypen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes mit Befugnissen und Machtmitteln versehen, die nur zum Teil den bisher geltenden Rechtsformen entsprechen. Allgemeine Anordnungen, die Preisfestsetzungen, allgemeine Geschäftsbedingungen u. ä. enthalten, sind keine Allgemeinverfügungen und weder Verwaltungsverordnungen noch Rechtsverordnungen. Diese allgemeinen Anordnungen sind eine Übergangsform zwischen Rechts- und Verwaltungsverordnung und haben zwingend ergänzende Kraft. Denn nur in dieser Eigenschaft sind sie ein wirksames Mittel in der Hand der Zusammenschlüsse, um das Ziel der Marktordnung zum Wohle der Volksgemeinschaft zu erreichen.

---

lichen Einflußnahme auf die Ernährungswirtschaft darstellen. Aber diese Gebilde als Körperschaften zu bezeichnen, ist unmöglich, weil kein Bestandteil des Körperschaftsbegriffes, soweit es sich nicht um die begrifflichen Elemente der juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt, verwirklicht ist.

Anhang.

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 21. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Gartenbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

§ 1

Zu Gartenbauwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräuter) anbauen und in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohtabak in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe). Zur Erzeugergruppe gehören ferner die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern);
2. die Betriebe, die Obst einschließlich der Südfrüchte, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse aller Art oder Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, sowie die Betriebe, die gewerbsmäßig Gewürzpflanzen oder deren Erzeugnisse zu Genußzwecken be- oder verarbeiten (Verarbeitergruppe). Zur Verarbeitergruppe gehören ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig
   a) Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten,
   b) Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellorte abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe,
   c) Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,
   d) Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt oder nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen;
3. die Betriebe, die die unter Nrn. 1 und 2 genannten Erzeugnisse verteilen, hinsichtlich der Heilpflanzen (Arzneikräuter) jedoch nur die Betriebe, die diese Erzeugnisse vom Anbauer oder Sammler zum Zwecke des Weiterverkaufs aufkaufen (Verteilergruppe). Ausgenommen sind die Verteiler von ausländischem Rohtabak sowie Apotheken. Als Verteiler gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

Gartenbau im Sinne dieser Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Pilzen, Blumen und Zierpflanzen sowie von Gemüse- und Blumensamen. Zum

Gartenbau gehören auch die Baumschulen mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen.

Als staatliche oder gemeindliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2b gelten die Betriebe, die von einer Verwaltung des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch Stimmenmehrheit in den Organen oder sonst entscheidenden Einfluß ausüben.

§ 2

Die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

Satzungen.

§ 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse.

§ 4

Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse durchzuführen. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft insbesondere

1. zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung regeln, z. B. Anbauregelungen für Sonderkulturen treffen, die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern) von ihrer Genehmigung abhängig machen;
2. die Erfassung und den Absatz regeln, z. B. Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen, Einrichtungen für die Erfassung schaffen und die Mitglieder verpflichten, sich dieser Einrichtungen zu bedienen, die Verwendung von Schlußscheinen vorschreiben, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete erlassen, Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe festsetzen;
3. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen;
4. Ablieferungs-, Abnahme-, Einlagerungs- und Auslagerungspflichten sowie Verarbeitungspflichten auferlegen;

5. das gewerbsmäßige Abfüllen von Getränken aus Obst von ihrer Genehmigung abhängig machen;
6. volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen und die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken;
7. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren sowie mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Bildung eines Ausgleichsstockes Ausgleichsabgaben erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstockes treffen;
9. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen und anordnen, daß verbotswidrig angelegte Kulturen zu entfernen oder zu vernichten sind.

Die Vorschriften von Kapitel III Artikel 3 des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Febr. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) bleiben unberührt.

Entschädigung.

§ 5

Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnutzungsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen;
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird;
3. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 10 untersagt wird.

Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Überordnung.

§ 6

Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Zwangsvollzug, Beitreibung.

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Betriebe.

§ 9

Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe, eines Großverteilerbetriebes sowie eines Betriebes, der die im § 1 genannten Erzeugnisse im Straßenhandel, im Gewerbebetrieb im Umherziehen oder im Marktverkehr feilhält, und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der Verarbeitergruppe die Hauptvereinigung und im übrigen der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung versagen oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Untersagung der Fortführung von Betrieben.

§ 10

Die Hauptvereinigung kann im Einvernehmen mit den für Betriebsschließungen zuständigen Behörden (Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 706 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 661 —, des Gesetzes vom 19. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 413 — und des Gesetzes vom 19. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl.

I S. 1516 —; Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 180 — in Verbindung mit der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1245) Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung Mitglied eines Wirtschaftsverbandes sind, die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines groben vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Lieferungs- oder Versendungsvorschriften von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft,
b) der Mitgliedsbetrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und
c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorsätzlich einen erneuten groben Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

Gegen die Untersagung kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einlegen. Die Einlegung hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des betroffenen Mitgliedes anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

Im Fall der Untersagung findet die Vorschrift des § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 9 findet keine Anwendung.

Verfügung des Wirtschaftsverbandes über bestimmungswidrig geleitete Erzeugnisse.

§ 11

Verstößt ein Mitglied bei der Verteilung von Gartenbauerzeugnissen gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse, die die Lieferung nach bestimmten Gebieten, Märkten, an bestimmte Abnehmer oder Einrichtungen vorschreibt, so ist derjenige Wirtschaftsverband, in dessen Gebiet sich die Gartenbauerzeugnisse befinden, berechtigt, darüber zu verfügen.

Der zur Verfügung berechtigte Gartenbauwirtschaftsverband oder sein Beauftragter läßt die Gartenbauerzeugnisse dorthin für Rechnung des Versenders und unter Beachtung etwa festgesetzter Preise verkaufen, wo sie zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Der Erlös ist um die entstandenen Kosten zu kürzen.

Übergangsvorschriften.

§ 12

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnis der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlußvorschriften.

§ 13

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 343);
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 30. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905).

Die Anordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 genannten Verordnungen gebildeten Hauptvereinigung und Wirtschaftsverbände gehen auf die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Hauptvereinigung und Wirtschaftsverbände über. Streitigkeiten, die bei den Schiedsgerichten anhängig sind, die auf Grund der im Abs. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffen sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung oder des zuständigen Wirtschaftsverbandes zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung über die Zuständigkeit.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die sich aus der Aufhebung der im Abs. 1 genannten Verordnungen und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) in Verbindung mit dem Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft ergibt, nehmen die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und die Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft vor; die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichsnährstandes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

§ 14

Die Verordnung tritt am 15. November 1936 in Kraft.

Satzung

der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung).

Vom 6. 2. 1937.

Aufgabenkreis.

§ 1

Die Hauptvereinigung hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen. Sie erfüllt diese Aufgabe auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft — Verordnung — und dieser Satzung.

Eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft ist ihr untersagt.

Verbandsgebiet — Sitz.

§ 2

Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.
Sitz der Hauptvereinigung ist Berlin.

Rechnungsjahr.

§ 3

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
Das laufende Rechnungsjahr endet am 31. März 1937.

Mitgliedschaft.

§ 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände).

Gartenbauwirtschaftsverbände.

§ 5

Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Wirtschaftsverband gebildet.
Der Reichsbauernführer kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzungen der Gartenbauwirtschaftsverbände ändern. Änderungen sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzugeben.

Organe.

§ 6

Organe der Hauptvereinigung sind:
1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende.

§ 7

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

§ 8

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Er beruft den Verwaltungsrat und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt.

Er kann, soweit es zur Durchführung der Marktordnung geboten erscheint, insbesondere

1. zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern) regeln;
2. Anbauregelungen für Sonderkulturen treffen sowie die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern) von seiner Genehmigung abhängig machen;
3. zum Zwecke der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen;
4. anordnen, daß die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse ohne seine Genehmigung nicht begonnen werden darf, und daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe oder die Verlegung von Betrieben unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
5. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken und volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen;
6. die Erfassung, die Aufbereitung und den Absatz von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen, Heilpflanzen (Arzneikräutern), wildwachsenden Beerenfrüchten und Pilzen, von inländischem Rohtabak sowie von den Erzeugnissen der Verarbeitergruppe regeln, Einrichtungen schaffen, die eine geregelte Erfassung und Verwertung der Gartenbauerzeugnisse ermöglichen, und die Beteiligten zur Benutzung dieser Einrichtungen verpflichten;
7. Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen;
8. zur Durchführung einer angemessenen Vorratswirtschaft den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände Einlagerungs-, Ablieferungs-, Abnahme- und Verarbeitungspflichten auferlegen;
9. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Betriebe der Verarbeitergruppe verbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Verwendung kommenden Rohwaren erlassen;
10. Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe mit Ausnahme des Einzelhandels bestimmen;
11. für die Essig herstellenden Betriebe der Verarbeitergruppe einen Erzeugungsausgleich vornehmen;
12. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände verbindliche Vorschriften über die Herstellung, Beschaffenheit, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und den Absatz einschließlich des Feilbietens und Anbietens sowie über das In-den-Verkehr-Bringen der Erzeugnisse erlassen sowie Prüfungen der Erzeugnisse in den Betrieben vornehmen oder von Beauftragten vornehmen lassen;
13. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
14. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs treffen;
15. Ausgleichsabgaben erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstocks treffen;
16. für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren erheben;
17. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung dienen, von den Mitgliedern oder von den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände Umlagen erheben;

18. bei Verstößen gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse Ordnungsstrafen bis zu 100 000 RM im Einzelfalle festsetzen. Der Vorsitzende kann seine Strafbefugnisse durch Anordnung für einzelne Sachgebiete auf den Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes übertragen.

Vor dem Erlaß von allgemeinen Anordnungen und Einzelanordnungen größerer Bedeutung soll der Verwaltungsrat gehört werden.

Anordnungen nach Abs. 3 Nr. 2, 10, 13, 15, 16 und 17 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; ferner bedürfen Anordnungen nach Abs. 3 Nr. 15, 16 und 17 der Zustimmung des Reichsbauernführers.

Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 3 Ziff. 7, 12, 13, 15, 16 und 17 sind dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Genehmigung vorzulegen.

Soweit für Anordnungen keine Verkündung vorgeschrieben ist, müssen sie den betroffenen Betrieben schriftlich mitgeteilt werden. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so hat die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Soweit Anordnungen nur Großmärkte, marktähnliche Veranstaltungen oder Bezirksabgabestellen betreffen, können die Anordnungen durch Anschlag am schwarzen Brett des betr. Marktes oder der marktähnlichen Veranstaltung verkündet werden.

§ 9

Der Vorsitzende kann den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände gegenüber unmittelbar Anordnungen erlassen sowie nach Maßgabe der Satzungen Maßnahmen treffen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind. Er hat den Wirtschaftsverbänden von den gegebenen Anordnungen und von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Beschwerde.

§ 10

Gegen Einzelanordnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 8 ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung eines bei der Hauptvereinigung zu bildenden Beschwerdeausschusses zulässig. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind endgültig. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsbauernführer ernannt. Er bestimmt das Nähere über das Verfahren. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Schiedsgericht.

§ 11

Wird in Durchführung der Marktordnung ein Betrieb wirtschaftlich schwer geschädigt, so steht dem Inhaber des Betriebes ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sowie durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnutzungsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen;

2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne das vorgeschriebene Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen worden ist;
3. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 10 der Verordnung untersagt wird.

Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder der Wirtschaftsverbände einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwands zur Leistung eines Ausgleichsbetrages herangezogen werden.

Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung und der in Abs. 3 genannten Ausgleichsbeträge entscheidet das Schiedsgericht der Hauptvereinigung. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist an keine Frist gebunden, das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist ferner zulässig gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen bei Ordnungsstrafen bis zu 100 RM. Die Anrufung ist an eine Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ordnungsstrafbescheides gebunden. Im Falle der Übertragung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 18 ist das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes zuständig.

Verwaltungsrat.

§ 12

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen werden. Weitere Mitglieder können nach Bedarf berufen werden.

Bei der Bestellung sollen die in der Hauptvereinigung zusammengefaßten Wirtschaftszweige entsprechend ihrer Bedeutung für die deutsche Gartenbauwirtschaft und die verschiedenen Teile des Reichsgebietes angemessen berücksichtigt werden. Aus jeder Mitgliedsgruppe ist mindestens ein Mitglied zu bestellen. Zwei Mitglieder sollen der Verbraucherschaft angehören.

Die Vertreter der Verbraucherschaft sind nur zuzuziehen in dem Falle des § 8 Abs. 3 Nr. 13.

§ 13

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, bei der Durchführung der Marktordnung gemäß § 8 Abs. 3 mitzuwirken. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Fragen aus seinen Mitgliedern engere Ausschüsse bilden, die in diesen Fragen die Aufgaben des Verwaltungsrats wahrnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Verpflichtung, Sachwalter des gesamten Wirtschaftszweiges zu sein, dem sie angehören.

Dem Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit der Hauptvereinigung Bericht zu erstatten. Er hat zu der Jahresrechnung und dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Reichsbauernführer zuzuleiten.

Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

Ausschüsse.

§ 14

Der Vorsitzende kann sich zu seiner Beratung der Mitwirkung von Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen bedienen. Fachausschüsse können für einzelne Wirtschaftszweige, gemischte Ausschüsse für bestimmte Fragen der Marktordnung berufen werden.

Innerhalb der Fachausschüsse sollen die Betriebsarten und -größenklassen und ihre Bedeutung in den einzelnen Teilen des Reichsgebiets, innerhalb der gemischten Ausschüsse die verschiedenen an der Entscheidung der Frage beteiligten Wirtschaftszweige angemessen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung berufen.

§ 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Pflichten der Mitglieder.

§ 15

Die Mitglieder der Hauptvereinigung sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung mitzuwirken. Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden.

Verbindlichkeiten.

§ 16

Für die Verbindlichkeiten der Hauptvereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Hauptvereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Umlagen aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitglieder oder auf die Mitglieder der Wirtschaftsverbände nach Anhörung des Verwaltungsrats auf Grund eines von dem Reichsbauernführer zu genehmigenden Schlüssels umzulegen sind.

Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht der Hauptvereinigung.

Satzung
der Gartenbauwirtschaftsverbände.

Vom 6. 2. 1937.

Aufgabenkreis.

§ 1

Der Gartenbauwirtschaftsverband (Wirtschaftsverband) hat die Aufgabe, innerhalb seines Gebietes die Marktordnung nach der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft — Verordnung — und dieser Satzung sowie entsprechend den Weisungen und Richtlinien der Hauptvereinigung durchzuführen.

Eine eigenwirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft ist ihm untersagt.

Verbandsgebiet — Sitz.

§ 2

Das Gebiet des Wirtschaftsverbandes ergibt sich aus § 5 der Satzung der Hauptvereinigung.

Den Sitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers.

Rechnungsjahr.

§ 3

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
Das laufende Rechnungsjahr endet am 31. März 1937.

Mitgliedschaft.

§ 4

Mitglieder des Wirtschaftsverbandes sind die Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben, und die

1. Gartenbauerzeugnisse, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräuter) anbauen und in den Verkehr bringen oder Tabak anbauen und ihn als Rohtabak in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe); zur Erzeugergruppe gehören ferner die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern);
2. Obst einschließlich der Südfrüchte, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse aller Art oder Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig Gewürzpflanzen oder deren Erzeugnisse zu Genußzwecken be- oder verarbeiten (Verarbeitergruppe).

Zur Verarbeitergruppe gehören ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig

a) Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten,
b) Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellorte abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe,
c) Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,
d) Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt und nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen.

3. die Betriebe, die die in 1 und 2 genannten Erzeugnisse verteilen, hinsichtlich der Heilpflanzen (Arzneikräuter) jedoch nur die Betriebe, die diese Erzeugnisse vom Anbauer oder Sammler zum Zwecke des Weiterverkaufs aufkaufen (Verteilergruppe). Ausgenommen sind die Verteiler von ausländischem Rohtabak sowie Apotheken. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler).

Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach Inkrafttreten der Verordnung eine der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt und die Einstellung dem Wirtschaftsverband angezeigt wird. Dauert die Betriebseinstellung länger als ein Jahr, so kann die Beendigung der Mitgliedschaft auch dann angenommen werden, wenn eine Anzeige nicht erstattet ist.

Betriebe, die stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

Organe des Verbandes.

§ 5

Organe des Wirtschaftsverbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende.

§ 6

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen.

§ 7

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er führt die Geschäfte des Wirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes verantwortlich.

Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt; sie bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Er beruft den Verwaltungsrat und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen.

§ 8

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Marktordnung im Rahmen der Gesetze und der von der Hauptvereinigung erlassenen Anordnungen sowie entsprechend den ihm von der Hauptvereinigung erteilten Weisungen und Richtlinien.

Innerhalb dieses Rahmens ist er berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes notwendigen Anordnungen zu erlassen. § 8 Abs. 3, 5 und 6 der Satzung der Hauptvereinigung gilt entsprechend. Er kann gegen Mitglieder, die den im Rahmen der Verordnung oder Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu RM 10.000.— festsetzen.

Der Vorsitzende kann ferner mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die Mitglieder bestimmter Teile seines Gebietes allgemein oder für einzelne Sachgebiete der Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden eines anderen

Wirtschaftsverbandes mit dessen Einvernehmen unterstellen und diesem insoweit die ihm satzungsgemäß zustehenden Rechte übertragen.

Vor dem Erlaß von Anordnungen allgemeiner Art soll der Verwaltungsrat gehört werden. Dies gilt nicht für Anordnungen, die auf Weisung der Hauptvereinigung ergehen.

Soweit für Anordnungen keine Verkündung vorgeschrieben ist, müssen sie den betroffenen Betrieben schriftlich mitgeteilt werden. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so hat die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Soweit Anordnungen nur Großmärkte, marktähnliche Veranstaltungen oder Bezirksabgabestellen betreffen, können die Anordnungen durch Anschlag am schwarzen Brett des betreffenden Marktes oder der marktähnlichen Veranstaltung verkündet werden.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes hat von Maßnahmen allgemeiner Art dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung unverzüglich Kenntnis zu geben, soweit nicht dessen vorherige Zustimmung erforderlich ist.

Beschwerde; Schiedsgericht.

§ 9

Gegen Anordnungen der Wirtschaftsverbände steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde muß binnen 1 Monat nach Veröffentlichung oder nach dem Zugehen der Anordnung bei der Hauptvereinigung eingereicht werden. Eine nicht fristgemäß erhobene Beschwerde kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung als verspätet zurückgewiesen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Hauptvereinigung kann jedoch vorher eine einstweilige Anordnung erlassen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

§ 11 der Satzung der Hauptvereinigung (Schiedsgericht) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den dort aufgeführten Fällen das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes entscheidet, soweit die Anordnung vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes erlassen ist.

Verwaltungsrat.

§ 10

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung sollen die in dem Wirtschaftsverband zusammengefaßten Wirtschaftszweige entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb des Verbandsgebiets angemessen berücksichtigt werden. Aus jeder Mitgliedsgruppe ist mindestens ein Mitglied zu bestellen. Zwei Mitglieder sollen der Verbraucherschaft angehören. Die Vertreter der Verbraucherschaft sind nur zuzuziehen in dem Falle des § 8 Abs. 3 Nr. 13 der Satzung der Hauptvereinigung.

Dem Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes Bericht zu erstatten. Er hat zu der Jahresrechnung und dem vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung zuzuleiten.

Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 11

Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes nach Maßgabe der §§ 8 und 16 mitzuwirken. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Fragen aus seinen Mitgliedern engere Ausschüsse bilden, die in diesen Fragen die Aufgaben des Verwaltungsrats wahrnehmen.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Hauptvereinigung rechtzeitig einzuladen.

Der Verwaltungsrat oder die Vertreter der ihm angehörenden Mitgliedsgruppen können gegen Maßnahmen des Vorsitzenden binnen 2 Wochen Einspruch beim Vorsitzenden der Hauptvereinigung erheben. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Ausschüsse.

§ 12

Der Vorsitzende kann sich zu seiner Beratung der Mitwirkung von Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen bedienen. Fachausschüsse können für einzelne Wirtschaftszweige, gemischte Ausschüsse für bestimmte Fragen der Marktordnung berufen werden.

Innerhalb der Fachausschüsse sollen die Betriebsarten und -größenklassen und ihre Bedeutung in den einzelnen Teilen des Wirtschaftsgebietes, innerhalb der gemischten Ausschüsse die verschiedenen an der Entscheidung beteiligten Wirtschaftszweige angemessen berücksichtigt werden.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes berufen. Berufung und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Außenstellen.

§ 13

Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes ist berechtigt, mit Zustimmung des Reichsbauernführers und der Hauptvereinigung für bestimmte Marktgebiete Außenstellen des Wirtschaftsverbandes zu bilden, soweit ein Bedürfnis hiernach besteht.

Den Außenstellen obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von den Wirtschaftsverbänden ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen,
2. die von den Zusammenschlüssen erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und zu befolgen,
3. die von den Zusammenschlüssen angeordneten Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen durch Organe oder Beauftragte der Zusammenschlüsse vornehmen zu lassen, auf Anfordern der Zusammenschlüsse über alle

Betriebsverhältnisse wahrheits- und fristgemäß Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Zusammenschlüsse erforderlich ist.

Pflichten der Organe.

§ 15

Die Organe der Zusammenschlüsse sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Zusammenschlüsse oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden.

Verbindlichkeiten.

§ 16

Für Verbindlichkeiten des Wirtschaftsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus seine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Umlagen aufgebracht werden, die der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Mitglieder umlegt. Streitigkeiten über die Festsetzung der Umlagen entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1911 bin ich zu Köln am Rhein geboren. Mein Vater ist Fabrikant E. Konrad Nagel, meine Mutter seine Ehefrau Petronella geb. Giesen. Ich bin römisch-katholisch. Nach privater Vorbereitung besuchte ich das humanistische Gymnasium in Linz am Rhein und legte dort Ostern 1931 die Reifeprüfung ab. Das Sommersemester 1931 verbrachte ich zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Freiburg, die übrigen Semester studierte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Während ich als Freiwilliger bei der VI. Marine-Artillerie-Abteilung Emden aktiven Wehrdienst leistete, bestand ich am 19. 10. 1935 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. Juli 1936 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.

Die Aufgabe und wesentlichen Gedanken dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Göppert † und Herrn Dr. Friesenhahn, die im W. S. 1936/37 ein Gemeinschaftsseminar über Wirtschaftsverwaltungsrecht gehalten haben. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 30. Juni 1937 ab.

Rudolf Nagel.